



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



# Die Anwendung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz auf Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland

## Bewährte Praktiken und Herausforderungen

Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

EMN Deutschland Paper 1/2024

Philipp Heiermann / Kaan Atanisev



Forschung



Finanziert von der  
Europäischen Union

# Die Anwendung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz auf Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland

## Bewährte Praktiken und Herausforderungen

Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Philipp Heiermann / Kaan Atanisev

# Das Europäische Migrationsnetzwerk

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die dauerhafte Rechtsgrundlage des EMN. Das EMN setzt sich aus den nationalen Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme von Dänemark), den Beobachterstaaten (Norwegen, Armenien, Georgien, Moldawien, Montenegro, Serbien, Ukraine) sowie der Europäischen Kommission und dem EMN Service Provider (ICF) zusammen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union, nationale Institutionen und Behörden sowie die Öffentlichkeit mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politik in diesem Bereich zu versorgen. Die deutsche nationale Kontaktstelle ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg angesiedelt. Zu den Hauptaufgaben der nationalen Kontaktstelle gehört die Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms. Dies umfasst die Erstellung des jährlichen Politikberichts ‚Migration, Integration, Asyl‘, die Erarbeitung von bis zu vier themenspezifischen Studien, die Beantwortung von an das Netzwerk gestellten Ad-hoc-Anfragen sowie die Informationsvermittlung in unterschiedlichen Foren, z. B. durch die Organisation von eigenen Tagungen und die Teilnahme an Tagungen im In- und Ausland. Darüber hinaus richten die nationalen Kontaktstellen jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, die im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Im Rahmen des EMN wird in der Regel keine Primärforschung betrieben, sondern es werden bereits vorhandene Daten und Informationen aufbereitet und analysiert; nur bei Bedarf werden diese durch eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. Die nationalen EMN-Studien werden nach einheitlichen Spezifikationen erstellt, um innerhalb des Netzwerkes vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Um auch begriffliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde ein Glossar erstellt, das über die nationalen und internationalen EMN-Webseiten zugänglich ist.

Nach Abschluss der nationalen Studien wird eine vergleichende EMN-Studie erstellt, welche die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Studien zusammenfasst und so einen europäischen Überblick erlaubt. Dazu kommen themenspezifische Informationsblätter (EMN-Informs), die knapp und präzise ausgewählte Themen präsentieren. Das EMN-Bulletin liefert vierteljährlich Informationen über die aktuellen Entwicklungen in der EU und ihren Mitgliedstaaten. Des Weiteren gibt es die Arbeitsgruppe Return Expert Group (REG), die sich mit Aspekten der freiwilligen Rückkehr, der Reintegration und der Rückführung beschäftigt.

Alle EMN-Publikationen sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar. Die nationalen Studien der deutschen nationalen Kontaktstelle sowie die vergleichenden EMN-Studien, Informs und das Glossar finden sich auch auf der nationalen Webseite: [www.emn-deutschland.de](http://www.emn-deutschland.de).



# Zusammenfassung

Die vorliegende Studie stellt den deutschen Beitrag zur EMN-Studie ‚Application of the Temporary Protection: challenges and good practices in 2023‘ dar. Ziel der nationalen Studie ist es, Erkenntnisse über die Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG und ihre Umsetzung durch deutsches Recht zu gewinnen, um bewährte Praktiken und Herausforderungen zu identifizieren. Die Studie wird in allen beteiligten EU-Mitgliedstaaten und Norwegen nach gemeinsamen Vorgaben durchgeführt. Die Ergebnisse der nationalen Studie fließen anschließend in eine vergleichende EMN-Studie ein, die einen gesamt europäischen Überblick über die Umsetzung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine darstellt.

## **Ankunft: Registrierung, Verteilung und Erteilung eines Aufenthaltstitels**

Neben bewährten Praktiken wie der Registrierung mittels sog. PIK-Stationen kommen erstmals auch neue Maßnahmen wie die Verteilungsplattform FREE zur Anwendung. Letztere ermöglicht die personenscharfe Erfassung der Geflüchteten und verbesserte Verteilungsverfahren, da nunmehr auch integrationsrelevante Gesichtspunkte, etwa zur Verfügung stehender Wohnraum und bestehende soziale Bindungen, berücksichtigt werden können. FREE wird von allen Anwenderinnen und Anwendern als gelungenes Instrument bezeichnet.

## **Besonders gefährdete Gruppen: Schutz von Minderjährigen, Schutz vor Menschenhandel und Ausbeutung.**

Im Rahmen der Fluchtbewegung aus der Ukraine sind viele Minderjährige ohne Begleitung ihrer Eltern eingereist. Die Mehrheit befindet sich in Begleitung von erwachsenen Bezugspersonen, vielfach Verwandten oder Pflegefamilien. Die Herausforderung für die zuständigen Behörden liegt vor allem darin, bestehende ukrainische Sorgerechtsverhältnisse aufzuklären und diese nach Prüfung unter Kindeswohlgesichtspunkten auch nach deutschem Recht anzuerkennen.

Im Phänomenbereich Menschenhandel ist es nicht zu einem signifikanten Anstieg von bekannt gewordenen Fällen gekommen. Die beteiligten Akteure auf Bundes- und Länderebene führen dies auf die sichere und ein-

fach zu erlangende Rechtsstellung im Rahmen des vorübergehenden Schutzes sowie auf die umfangreichen Aufklärungskampagnen zurück.

## **Mobilität der ukrainischen Geflüchteten**

Zur Gewährleistung der Freizügigkeit der Geflüchteten und zur Vermeidung des Leistungsmissbrauchs durch Doppelbezug kommt die Registrierungsplattform Temporary Protection Registration Platform (TPP) zur Anwendung. Sie ist wenige Monate nach Aktivierung der Richtlinie eingerichtet worden. Gleichwohl bleiben Dunkelfelder, bedingt durch Lücken im Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden sowie den Umstand, dass nur Bewegungen innerhalb der EU, nicht aber in die Ukraine oder in Drittstaaten erfasst werden. Um Lücken im zwischenbehördlichen Datenaustausch zu schließen, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Datenaustausches zwischen Leistungs- und Ausländerbehörden vorgelegt.

## **Unterbringung und Wohnsituation ukrainischer Geflüchteter**

Grundsätzlich unterliegen ukrainische Geflüchtete, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten, einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG, womit je nach Bundesland auch konkrete Zuweisungen auf einen bestimmten Wohnort einhergehen können. Allerdings gelten hierbei Ausnahmen für Personen, die keine Sozialleistungen beziehen und in der Lage sind, sich selbstständig mit Wohnraum zu versorgen. In diesen Fällen ist eine freie Wohnsitznahme möglich.

Seit Kriegsausbruch im Februar 2022 und der damit einhergehenden Aufnahme ukrainischer Geflüchteter spielt die private Unterbringung der Geflüchteten eine zentrale Rolle in der Wohnraumversorgung. Unterstützt wird dieses private Engagement von staatlicher Seite durch die Bereitstellung von Wohnraumbörsen und ähnlichen Online-Plattformen, die privaten Wohnungsgebern und Wohnungssuchenden aus der Ukraine als zentrale Anlaufstelle dienen können. Trotz des aktuell angespannten Wohnungsmarktes sind etwa 79 % der ukrainischen Geflüchteten in privaten Unterkünften untergebracht.

## Arbeitsmarktpartizipation und Zugang zu Sozialleistungen

Schutzberechtigte aus der Ukraine haben einen vollen Zugang zum Arbeitsmarkt. Zudem sind sie mit dem Rechtskreiswechsel vom 1. Juni 2022 bei Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) leistungsberechtigt und erhalten nicht wie zuvor Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im Sommer 2023 liegt die Beschäftigungsquote von ukrainischen Geflüchteten bei etwa 19 % im Vergleich zu 14,6 % im Jahr 2022, was auf eine zunehmende Arbeitsmarktintegration hindeutet. Gleichzeitig sind nach wie vor viele Geflüchtete in Integrationskursen, etwa 335.000 Ukrainerinnen und Ukrainer haben seit dem Frühjahr 2022 an einem Kurs teilgenommen. Maßnahmen wie der im Oktober 2023 angekündigte Aktionsplan ‚Turbo zur Arbeitsmarktintegration‘ zielen darauf ab, Absolventinnen und Absolventen der Integrationskurse schneller in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

## Zugang zum Bildungssystem

Zum September 2023 befinden sich über 210.000 ukrainische Schülerinnen und Schüler an deutschen Schulen. Dabei setzen viele Bundesländer auf das etablierte System der Willkommens- und Anknüpfungsklassen. Ergänzend zur Eingliederung in den regulären Schulbetrieb in Deutschland werden zudem die Einbindung ukrainischer Lehrkräfte und ukrainischen Schulmaterials praktiziert, ebenso die Online-Teilnahme am ukrainischen Fernunterricht. Auf diese Weise soll die weitere Beschulung ukrainischer Schülerinnen und Schüler im Falle einer möglichen Rückkehr in die Ukraine nicht gehemmt werden. Für geflüchtete Studierende aus der Ukraine besteht ein erleichterter Zugang zum Hochschulsystem. Ukrainische Schulabsolventinnen und -absolventen sowie Studierende können in Deutschland ein Hochschulstudium aufnehmen, selbst wenn nicht alle notwendigen Bildungsnachweise vorliegen.

## Wechsel in andere Aufenthaltstitel

Trotz der zunehmenden Partizipation am Arbeitsmarkt und der fortschreitenden Integration der Geflüchteten aus der Ukraine haben bisher nur sehr wenige Personen den Schritt in einen anderen Aufenthaltstitel vollzogen. Da die Richtlinie im März 2025 ausläuft, aktuell aber keine Übergangs- oder Nachfolgeregelungen bestehen, stellt sich die Frage, wie ein solcher Übergang gestaltet werden soll. Ein Übergang sollte frühzeitig geschaffen werden, um für alle Beteiligten

planbar zu bleiben. Selbst bei fortschreitender Integration der Geflüchteten wird ein erheblicher Anteil auch im Frühjahr 2025 Schwierigkeiten haben, die Anforderungen an einen Aufenthaltstitel, etwa zu Beschäftigungszwecken, zu erfüllen.

# Inhaltsübersicht

	<b>Das Europäische Migrationsnetzwerk</b>	2
	<b>Zusammenfassung</b>	3
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	8
<b>2</b>	<b>Ankunft: Registrierung, Verteilung und Zugang zum Aufenthaltsstatus</b>	10
<b>3</b>	<b>Besonders gefährdete Gruppen: Schutz von Minderjährigen, Schutz vor Menschenhandel und Ausbeutung</b>	15
<b>4</b>	<b>Mobilität der ukrainischen Geflüchteten</b>	19
<b>5</b>	<b>Wechsel in andere Aufenthaltstitel</b>	23
<b>6</b>	<b>Unterbringung und Wohnsituation ukrainischer Geflüchteter</b>	26
<b>7</b>	<b>Arbeitsmarktpartizipation und Zugang zu Sozialleistungen</b>	31
<b>8</b>	<b>Zugang zum Bildungssystem</b>	36
<b>9</b>	<b>Fazit</b>	40
	<b>Literaturverzeichnis</b>	42
	<b>Anhang</b>	45
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	46
	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	48
	<b>Tabellenverzeichnis</b>	48
	<b>Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl</b>	49

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Das Europäische Migrationsnetzwerk</b>	2
	<b>Zusammenfassung</b>	3
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	8
<b>2</b>	<b>Ankunft: Registrierung, Verteilung und Zugang zum Aufenthaltsstatus</b>	10
	2.1 Visafreiheit	10
	2.2 Registrierung und Verteilung mittels FREE	10
	2.3 Die aufenthaltsrechtliche Situation von aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen	12
<b>3</b>	<b>Besonders gefährdete Gruppen: Schutz von Minderjährigen, Schutz vor Menschenhandel und Ausbeutung</b>	15
	3.1 Unbegleitete Minderjährige	15
	3.2 Begleitete unbegleitete Minderjährige	15
	3.3 Herausforderungen und gute Praxis im Umgang mit geflüchteten Minderjährigen aus der Ukraine	16
	3.4 Gefährdung der vulnerablen Geflüchteten aus der Ukraine: Menschenhandel und Ausbeutung	17
<b>4</b>	<b>Mobilität der ukrainischen Geflüchteten</b>	19
	4.1 Verzicht auf Verteilungsquoten in der EU	19
	4.2 Temporäre und dauerhafte Rückkehr in die Ukraine	21
<b>5</b>	<b>Wechsel in andere Aufenthaltstitel</b>	23
	5.1 Rechtliche Grundlagen	23
	5.2 Erfahrungen in der Praxis	24

<b>6</b>	<b>Unterbringung und Wohnsituation ukrainischer Geflüchteter</b>	26
6.1	Gesetzliche Wohnsitzbeschränkungen	26
6.2	Unterbringung und Versorgung mit Wohnraum	27
6.3	Wohnsituation ukrainischer Geflüchteter im Zeitverlauf	30
<b>7</b>	<b>Arbeitsmarktpartizipation und Zugang zu Sozialleistungen</b>	31
7.1	Rechtlicher Zugang zum Arbeitsmarkt und Sozialleistungen	31
7.2	Beschäftigung und Sozialleistungsbezug	31
7.3	Hürden und gute Praxis der Beschäftigungsförderung	33
<b>8</b>	<b>Zugang zum Bildungssystem</b>	36
8.1	Schulpflicht und Schulbesuch ukrainischer Kinder und Jugendlicher	36
8.2	Schulische Integration in der Praxis	37
8.3	Fortsetzung oder Aufnahme eines Hochschulstudiums	39
<b>9</b>	<b>Fazit</b>	40
	<b>Literaturverzeichnis</b>	42
	<b>Anhang</b>	45
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	46
	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	48
	<b>Tabellenverzeichnis</b>	48
	<b>Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl</b>	49

# 1 Einleitung

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine löste seit dem 24. Februar 2022 die größte Fluchtbewegung in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg aus. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) geht davon aus, dass im September 2023 etwa 5.828.000 Personen Schutz innerhalb von Europa (inkl. der Russischen Föderation) und weitere 369.000 Personen außerhalb von Europa Zuflucht gefunden haben.<sup>1</sup> Hinzu kommen 5.088.000 Personen, die innerhalb der Ukraine Schutz gesucht haben.<sup>2</sup> Insgesamt ist bis dato etwa ein Drittel der ukrainischen Bevölkerung vor den Kampfhandlungen geflohen. Im Oktober 2023 betrug die Zahl der in Deutschland registrierten Geflüchteten 1.105.208 Personen.<sup>3</sup> Damit ist Deutschland das Land mit der höchsten Zahl an Aufnahmen aus der Ukraine innerhalb der Europäischen Union. Auf Deutschland entfallen laut Eurostat etwa 28 % der Aufnahmen, auf Polen 24 % sowie auf die Tschechische Republik 9 % der Aufnahmen.<sup>4</sup>

Die ‚Richtlinie zum vorübergehenden Schutz‘ (2001/55/EG)<sup>5</sup> existiert seit 2001. Sie wurde vor allem mit Blick auf die Erfahrungen aus den Kriegen auf dem Westbalkan in den 1990er-Jahren und der hieraus resultierenden Fluchtbewegungen formuliert. Das Ziel der Richtlinie ist die Gewährung kollektiven Schutzes für den Fall eines außergewöhnlichen Massenzustroms. Diese Formulierung erklärt auch den Umstand, warum die Richtlinie bis 2022 vor allem als sogenannte Massenzustromrichtlinie bekannt war. Ziel der Richtlinie ist nicht zuletzt die Entlastung der nationalen Asylsysteme durch den Wegfall aufwendiger Einzelfallentscheidungen und die Gewährleistung von Mindeststandards beim Zugang zu sozialen Leistungen, Gesundheitssystem und Arbeitsmarkt. Weiterhin sieht die Richtlinie die Möglichkeit vor, Geflüchtete inner-

halb der EU zu verteilen. Die Anwendung der Richtlinie setzt einen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates voraus.<sup>6</sup>

Mit einem solchen einstimmigen Beschluss am 4. März 2022 hat der Europäische Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission zum ersten Mal die ‚Richtlinie zum vorübergehenden Schutz‘ aktiviert. In der Folgezeit wurde die Anwendung der Richtlinie zweimal um jeweils ein Jahr verlängert, zuletzt mit Beschluss der Innenminister vom 28. September 2023 bis zum 4. März 2025.<sup>7</sup> Mit der erneuten Verlängerung auf eine dann insgesamt dreijährige Laufzeit wird gemäß Art. 4 i. V. m. Art. 6 der Richtlinie im Jahr 2025 die maximale Dauer des vorübergehenden Schutzes erreicht. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müsste also bei Fortdauer des Krieges eine andere Lösung für die Betroffenen gefunden werden.

Im deutschen Recht wird die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz primär durch § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) umgesetzt. Schutzberechtigte Personen erhalten demnach für die Wirkdauer der Richtlinie eine Aufenthaltserlaubnis.<sup>8</sup> Ihre vollständige Umsetzung in nationales Recht, insbesondere auch mit Blick auf die Anpassungen im Sozialrecht sowie die Anforderungen an den Datenaustausch zwischen Behörden, erfolgte im Laufe des Jahres 2022. Zu nennen ist hier insbesondere die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) vom 7. März 2022<sup>9</sup>, mit der der Aufenthalt von Geflüchteten aus der Ukraine für einen Zeitraum von 90 Tagen auch für den Zweck des Daueraufenthalts legalisiert wurde, um diesen die Möglichkeit zu geben, in Deutschland einen Antrag auf Schutz auf Grundlage der Richtlinie zu stellen. Gleichzeitig wurden umfassende Informa-

1 Siehe hierzu: <https://data.unhcr.org/en/situations/ukraine> (19.10.2023).

2 Siehe hierzu: <https://data2.unhcr.org/en/country/ukr> (19.10.2023).

3 Stand 11.10.2023, Quelle AZR.

4 Siehe hierzu: [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Temporary\\_protection\\_for\\_persons\\_fleeing\\_Ukraine\\_-\\_monthly\\_statistics](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Temporary_protection_for_persons_fleeing_Ukraine_-_monthly_statistics) (19.10.2023).

5 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf die Mitgliedstaaten, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind.

6 Siehe hierzu: <https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/temporary-protection-displaced-persons/#:~:text=Am%204.,und%20dem%20Kosovo%20gef%C3%BChrt%20hatten> (19.10.2023).

7 Siehe hierzu: <https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2023/09/28/> (19.10.2023).

8 Hierzu im weiteren Abschnitt 2.3.

9 Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung) vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 138) geändert worden ist. Siehe: [https://www.gesetze-im-internet.de/ukraineaufenth\\_v/BjNR606700022.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ukraineaufenth_v/BjNR606700022.html) (19.10.2023).

tions- und Beratungsangebote für Geflüchtete aus der Ukraine aufgebaut. So richtete die Bundesregierung unter Verantwortlichkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) sowie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein bundesweites Informations- und Serviceportal für ukrainische Geflüchtete – [germany4ukraine.de](https://germany4ukraine.de) – ein.

Diese Studie untersucht neben der rechtlichen und verwaltungstechnischen Umsetzung der Richtlinie in Deutschland den Zugang zu den unter der Richtlinie gewährten Rechten und beleuchtet den Umgang staatlicher Akteure mit den Herausforderungen der Flucht aus der Ukraine.<sup>10</sup> Die Studie basiert auf der Auswertung von Forschungsberichten, von öffentlich zugänglichen Quellen wie z. B. Gesetzestexten, Bundesdrucksachen und Presseartikeln sowie auf schriftlichen und mündlich geführten Befragungen von administrativen Akteurinnen und Akteuren auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene. Von den angefragten Ländern haben zehn eine Rückmeldung gegeben (vgl. Tabelle im Anhang). Weiterhin fließen die auf Anfrage des BAMF-Forschungszentrums übermittelten Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des BMI in die Studie mit ein. Sie stellt den deutschen Beitrag zur weiterführenden EMN-Studie dar, in der die Praktiken und Erfahrungen der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) vergleichend analysiert werden.

---

10 Das EMN hat bereits in den letzten zwei Jahren mit verschiedenen Ad-hoc-Queries und Informs diese Fragen beleuchtet. Hierzu gehören die Informs ‚Arrangements for accommodation and housing for beneficiaries of temporary protection‘, ‚Secondary movements of beneficiaries of international protection‘ sowie ‚Application of the Temporary Protection Directive for displaced persons‘. Alle Produkte des EMN sind auf der Website des EMN abrufbar: [https://home-affairs.ec.europa.eu/networks/european-migration-network-emn/emn-publications\\_en](https://home-affairs.ec.europa.eu/networks/european-migration-network-emn/emn-publications_en); Publikationen der deutschen nationalen Kontaktstelle sind unter <https://www.bamf.de/DE/Themen/EMN/Publikationen/publikationen-node.html> verfügbar.

# 2 Ankunft: Registrierung, Verteilung und Zugang zum Aufenthaltsstatus

## 2.1 Visafreiheit

Ukrainische Staatsangehörige genießen in der EU seit Juni 2017, sofern sie im Besitz eines biometrischen Reisepasses sind, Visafreiheit für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen.<sup>11</sup> Rechtsgrundlage hierfür ist die Änderung der Verordnung 539/2001, mit der die Ukraine aus Anhang 1 der Verordnung (Länder, deren Bürger visumpflichtig sind) gestrichen und Anhang 2 (Länder, deren Bürger von der Visumpflicht befreit sind) hinzugefügt wurde.<sup>12</sup>

Dieser Umstand erleichtert allen ukrainischen Geflüchteten die Einreise in die Europäische Union. Durch § 2 UkraineAufenthÜV werden ukrainische Staatsangehörige darüber hinaus für 90 Tage von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels auch bei einem beabsichtigten Daueraufenthalt befreit. Auf diese Weise soll Kriegsflüchtlingen die Möglichkeit und die erforderliche Zeit gewährt werden, um eine Aufenthaltserlaubnis zum Daueraufenthalt, z. B. nach § 24 Abs. 1 AufenthG als Schutzberechtigte aufgrund der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz, zu beantragen. Ohne eine solche Änderung wäre eine Einreise zum Zweck eines Daueraufenthalts unter der Visafreiheit unrechtmäßig und würde zu einem illegalen Aufenthalt führen, sofern die Ausländerbehörden nicht von der Visaerfordernis im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 2 S.2 AufenthG absehen. Die Verordnung ist in der ursprünglichen Form wiederholt, zuletzt bis zum Ablauf des 2. Juni 2024 verlängert worden.<sup>13</sup>

Aufgrund der Verlängerung der Dauer des vorübergehenden Schutzes auf Basis der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz bis 2025 ist auch eine entsprechende Folgeverordnung erarbeitet worden (UkraineAufenth-

FGV), die die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG bis zum 4. März 2025 regelt.

## 2.2 Registrierung und Verteilung mittels FREE

Mit der Antragstellung auf Gewährung vorübergehenden Schutzes wird zugleich gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG ein Verteilungsverfahren der Personen auf die Bundesländer ausgelöst. Die Registerführung und Verteilung obliegt gemäß § 91a AufenthG dem BAMF, die Pflicht zur Registerführung ergibt sich aus Art. 11 der Richtlinie. Zu diesem Zweck wurde zum 2. Mai 2022 die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE) eingeführt.<sup>14</sup>

Die Verteilung der ukrainischen Geflüchteten über FREE erfolgt nur für Personen, die unmittelbar eine Unterkunft benötigen und auf staatliche Leistungen angewiesen sind (siehe Kapitel 7). Das Verteilungsverfahren dient dem Lastenausgleich der Bundesländer. Die Anwendung FREE nutzt zum einen den Königsteiner Schlüssel, welcher auch für die Erstverteilung von Asylsuchenden verwendet wird.<sup>15</sup> Zum anderen bietet sie die Möglichkeit, integrationsrelevante Aspekte wie familiäre Bindungen zu berücksichtigen. FREE wird auf Landesebene von den zuständigen Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen genutzt, das BAMF stellt die IT-Fachanwendung zur Verfügung, hostet diese

11 Siehe hierzu: <https://ukraine.diplo.de/ua-de/service/05-VisaEinreise>.

12 Verordnung (EU) 2017/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Ukraine).

13 Siehe hierzu: BGBl. I Nr. 138 vom 31. Mai 2023.

14 Siehe hierzu: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2022/22060x-am-free-bericht-behoerderspiegel.html> (27.09.2023).

15 Bei diesem handelt es sich um einen Verteilungsschlüssel, der ursprünglich zur Ermittlung von Finanzierungsbeiträgen der einzelnen Bundesländer bei gemeinsamen Vorhaben im Forschungsbereich eingeführt wurde. Er findet mittlerweile bei vielen Fragen der Lastenverteilung zwischen den Ländern Anwendung, so auch beispielsweise bei der Verteilung von Asyl-antragstellenden. Nach dem Königsteiner Schlüssel richtet sich die Verteilung dabei zu zwei Dritteln nach dem Steueraufkommen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl der Bundesländer. Die letzte Neuberechnung des Schlüssels erfolgte für das Jahr 2019.

und entwickelt die Anwendung weiter.<sup>16</sup> Im Einzelnen regelt § 91a Abs. 2 AufenthG den Umfang der erhobenen Daten im Rahmen des FREE-Registers. § 91a Abs. 3 AufenthG normiert eine Meldepflicht der Ausländerbehörden an das BAMF. Einschlägig ist hier in der Regel Satz 1, da Personen aus der Ukraine ohne Visum einreisen können.

Die Dateneingabe in FREE erfolgt im Idealfall nach der Registrierung und erkennungsdienstlichen Behandlung mittels einer sogenannten PIK-Station. PIK steht für ‚Personalisierungs-Infrastruktur-Komponente‘. Diese wird durch den Bund zur Verfügung gestellt und ermöglicht die Erfassung von persönlichen Kerndaten einschließlich eines biometrischen Passbilds und der Fingerabdrücke. Diese Daten werden im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert.<sup>17</sup> Die AZR-Daten werden über eine technische Schnittstelle in FREE eingepflegt und können zur Verteilung der Schutzsuchenden genutzt werden. Darüber hinaus ist eine manuelle Dateneingabe in FREE ohne vorherige PIK-Registrierung möglich. Diese Variante ist jedoch anfälliger für

Falscheingaben und kann möglicherweise zu Problemen bei der Identifikation von Dubletten führen.

FREE gilt nach Angaben der beteiligten Bundesbehörden sowie einiger Bundesländer als erfolgreiches und im Regelbetrieb gut funktionierendes System. Insbesondere die Berücksichtigung der persönlichen und familiären Bezüge als Verteilungskriterium findet Zustimmung.<sup>18</sup> Einige Bundesländer geben Probleme der technischen Zuverlässigkeit bei der Registrierung an. Einige Expertinnen und Experten weisen darauf hin, dass insbesondere die schlechte Konnektivität zum Netz vor Ort dazu führen kann, dass die Datenübertragung an einem Registrierungstermin nicht immer funktioniert und erneute Termine anberaumt werden müssen (Antworten ST, TH, BW).

Um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, müssen ukrainische Geflüchtete einen Antrag auf vorübergehenden Schutz stellen. Dieser kann persönlich oder vielerorts online über die Seite [Germany4ukraine.de](https://www.germany4ukraine.de) gestellt werden. Für die Dauer der Antragsbearbeitung wird in der Regel zunächst eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 3 AufenthG erteilt. Bis Ende 2023 wurde etwa 897.000 ukrainischen Staatsangehörigen ein Aufenthaltstitel gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt

16 Siehe hierzu: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2022/22060x-am-free-bericht-behoerdenspiegel.html> (27.09.2023).

17 Siehe hierzu: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/AnkunftRegistrierung/ankunftregistrierung-node.html> (27.09.2023).

18 Rückmeldungen BMI, BAMF, TH, SL, BB.

**Tabelle 1: Anzahl der Geflüchteten aus der Ukraine nach Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlichem Status**

		Anzahl	
<b>Ukrainische Staatsangehörige</b>	<b>Seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist</b>		<b>1.094.555</b>
	<b>Davon</b>	§ 24 AufenthG erteilt*	897.589
		Fiktionsbescheinigung ausgestellt	74.753
		Antrag auf § 24 AufenthG gestellt	33.298
		Schutzgesuch geäußert	52.875
	Kein Schutzgesuch und Titelerteilung	36.040	
		<b>Anzahl</b>	
<b>Nicht ukrainische Staatsangehörige</b>	<b>Seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist</b>		<b>39.058</b>
	<b>Davon</b>	§ 24 AufenthG erteilt*	27.463
		Fiktionsbescheinigung ausgestellt	6.046
		Antrag auf § 24 AufenthG gestellt	702
		Schutzgesuch geäußert	4.847
	Kein Schutzgesuch und Titelerteilung	-	

Quelle: AZR, Stand 02.01.2024

\* Anmerkung: Sollten Personen sowohl ein Schutzgesuch geäußert oder bereits eine Fiktionsbescheinigung erhalten als auch bereits einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten haben, werden diese nur bei den erteilten Aufenthaltstiteln gezählt. Doppelzählungen sind ausgeschlossen. Gleiches Vorgehen gilt für die jeweils unten stehenden Aufzählungen.

und 74.000 von ihnen wurde eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt (siehe Tabelle 1). Um den Ankunftsprozess effizienter zu gestalten, ist bspw. im Bundesland Thüringen bei der Registrierung Personal aus dem Bereich der Leistungsgewährung anwesend. So stellen Geflüchtete, die im Bundesland wohnen bleiben, unmittelbar bei der Registrierung den Antrag auf vorübergehenden Schutz und erhalten für die Dauer der Antragsbearbeitung eine Fiktionsbescheinigung. Sie melden sich zeitgleich bei der Sozialversicherung an und bekommen Schecks für den Erhalt der Sozialleistungen (Antwort TH).

Nach der Entscheidung über den Antrag wird ein Aufenthaltstitel gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) erteilt. Der elektronische Aufenthaltstitel wird als Plastikkarte mit Chip ausgestellt, auf dem persönliche Daten, biometrische Merkmale sowie Nebenbestimmungen, z. B. bestimmte Auflagen, gespeichert sind. Zudem ermöglicht eine Online-Ausweisfunktion die digitale Nutzung von Behördendienstleistungen und kommerziellen Onlinedienstleistungen. Das BMI wies im Rahmen seiner Anwendungshinweise im März 2022 die Länder darauf hin, Aufenthaltstitel mit einer Dauer bis zum 4. März 2024 und rückwirkend zum Tag der Einreise, frühestens jedoch dem 4. März 2022 auszustellen (BMI, 2022a, S. 9). Zudem empfahl das BMI in diesem Schreiben, dass eATs mit zweijähriger Dauer ausgestellt werden sollen, um für die Ausländerbehörden den verwaltungstechnischen Aufwand zu reduzieren. Eine Verlängerung der eATs beziehungsweise eine Neuerteilung wird aufgrund der maximalen Laufzeit des vorübergehenden Schutzes unter der Richtlinie bis zum 4. März 2025 gelten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung würde eine Änderung der Richtlinie selbst erfordern.

Die relativ kurze Dauer der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG sowie die Notwendigkeit ihrer Verlängerung aufgrund der aktuellen Entscheidung des Rates stellen die Bundesländer vor verwaltungstechnische Herausforderungen. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, hat das BMI den Bundesländern am 5. September 2022 die Möglichkeit eingeräumt, sich auf Basis eigener Lagebeurteilung für die Verwendung von Aufenthaltserlaubnissen in Form von Klebeetiketten zu entscheiden. Diese werden in den Pass der betroffenen Person eingeklebt. Eine solche Verwendung ist in Ausnahmefällen gemäß § 78a AufenthG zulässig.

So führt das Bundesland Hamburg aus, dass die Verlängerung von über 31.000 in Hamburg ausgestellten

Aufenthaltstiteln nicht mehr im üblichen Verfahren erfolgen könne. Bei der erneuten Erteilung von eATs seien zwei Vorsprachen erforderlich, nämlich zur erneuten Aufnahme der biometrischen Daten und Bestellung bei der Bundesdruckerei sowie zur Ausgabe, bei der der eAT freigeschaltet und geprüft werden müsse. Das Bundesland plane daher, bei einer weiteren Verlängerung von der durch das BMI-Rundschreiben vom 5. September 2022 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, Aufenthaltserlaubnisse in Etikettenform auszustellen (Antwort HH).

Ähnlich äußert sich der Deutsche Landkreistag (DLT), der die Verwendung der Klebeetiketten, insbesondere bei Lieferschwierigkeiten der Bundesdruckerei bei den eAT, als bewährte Praxis bezeichnet, die die Bearbeitungszeit deutlich verkürze. Diese Praxis führt indes dazu, dass die Vorteile des eAT sowohl für die Inhaber der Aufenthaltstitel (bspw. digitaler Zugang zu bestimmten Verwaltungsleistungen) als auch für die Behörden (Fälschungssicherheit, Missbrauchsschutz) aufgegeben werden (Antwort DLT).

Insgesamt zeichnet sich ab, dass die Verlängerung der Aufenthaltstitel für ukrainische Geflüchtete für die Länder mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Gleichmaßen dürfte der Aufwand auch für eine etwaige Folgelösung nach dem Auslaufen der Richtlinie sein. Hier wäre es besonders wichtig, ausreichende Übergangsfristen einzuräumen.

## 2.3 Die aufenthaltsrechtliche Situation von aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen

Neben ukrainischen Staatsangehörigen können auch Drittstaatsangehörige, also Personen, die weder Staatsangehörige der Ukraine noch eines EU-Mitgliedsstaates sind, Schutz gemäß der Richtlinie erhalten. Sämtlichen Drittstaatsangehörigen, die sich bei Kriegsbeginn in der Ukraine befanden, wurde im Rahmen der Übergangsverordnung zunächst die Möglichkeit eingeräumt, nach Deutschland einzureisen und sich in Deutschland aufzuhalten, um zu klären, ob ein Anrecht auf Schutz gemäß der Richtlinie besteht. Ein weiterer Aufenthalt in Deutschland war maßgeblich davon abhängig, ob die jeweilige Person unter den Schutz der Richtlinie fiel oder ob die Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltstitel vorlagen. Im Oktober 2023

befanden sich knapp 39.000 Drittstaatsangehörige aus der Ukraine in Deutschland (siehe Tabelle 1).

Die Frage, wie weit der Schutz für Drittstaatsangehörige gefasst wird, wurde im Rahmen des EU-Ratsbeschlusses vom 4. März 2022 zur Aktivierung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz teilweise den Mitgliedstaaten überlassen.

Aufgrund des Ratsbeschlusses fallen unter die Richtlinie auch:

- Staatenlose und Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine vor dem 24. Februar 2022 internationalen Schutz oder einen gleichwertigen Schutz nationaler Art genossen haben.
- Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen und der vorgenannten Gruppe, auch wenn sie keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen. Familienangehörige sind hiernach Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner, die mit einem Schutzberechtigten in einer dauerhaften Beziehung leben, minderjährige Kinder der schutzberechtigten Person oder deren Lebenspartner, gleich ob leiblich oder adoptiert, sowie enge Verwandte, die vom Schutzberechtigten oder dem Ehe-/Lebenspartner vollständig oder größtenteils abhängig sind und Teil des Familienverbandes waren. Voraussetzung ist ferner, dass der Familienverband bereits vor dem die Flucht auslösenden Ereignis, also dem 24. Februar 2022, bestand.
- Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die nachweisen können, sich vor dem 24. Februar 2022 aufgrund eines unbefristeten nach ukrainischem Recht erteilten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren (BMI, 2022a, S. 5 f.).

Ferner können gemäß Art. 2 Nr. 3 des Ratsbeschlusses weitere Gruppen in den Schutz aufgrund der Richtlinie einbezogen werden. Deutschland hat daher auch Drittstaatsangehörigen, die sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufhältig waren, Schutz nach der Richtlinie gewährt. Diese Gruppe umfasst vor allem Studierende und Personen, die sich zu Erwerbszwecken in der Ukraine aufgehalten haben, soweit diese nicht nur

kurzfristig waren. Nicht eingeschlossen sind dagegen Staatenlose sowie Personen, die sich zu kurzfristigen Besuchen (Tourismus, Familienbesuche, Geschäftsreisen etc.) in der Ukraine befanden.

Die Schutzgewährung nach § 24 Abs. 1 AufenthG hängt für Drittstaatsangehörige also davon ab, ob für sie die Möglichkeit der Rückkehr in das Herkunftsland offensteht. Die Entscheidung darüber obliegt den Ausländerbehörden. Kann die Ausländerbehörde nicht aus eigener Sachkunde entscheiden, besteht die Möglichkeit, das BAMF im Rahmen eines Konsultationsverfahrens hinzuzuziehen. Das Konsultationsverfahren mit dem BAMF soll auch Fälle abdecken, in denen möglicherweise die Abschiebungsverbote der § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen. Hierbei handelt es sich um Konstellationen, in denen Personen mit erheblichen gesundheitlichen Folgen bei der Rückkehr in das Herkunftsland rechnen müssen oder bei denen das notwendige Existenzminimum bei Rückkehr nicht gewährleistet werden kann.<sup>19</sup> Sowohl seitens BMI als auch BAMF wird zudem angenommen, dass bei Staatsangehörigen aus Syrien, Afghanistan und Eritrea generell nicht von einer Rückkehrmöglichkeit auszugehen ist (BMI, 2022c, S. 9).

Erfolgt keine Schutzgewährung nach § 24 Abs. 1 AufenthG, müssen Schutzsuchende auf andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten hingewiesen werden (BMI, 2022c, S. 8). Sofern ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel etwa zu Erwerbs- oder Studienzwecken erfolgt, soll laut BMI in der Regel von der Durchführung eines Visumverfahrens, welches eine Ausreise in die Ukraine oder ins Herkunftsland erfordern würde, abgesehen werden. Die Bundesländer machen von dieser Möglichkeit in der Regel Gebrauch (Antworten NI, BY, BB, ST, BW, SL).

Sollten im Rahmen des ausländerrechtlichen Verfahrens Umstände vorgetragen werden, die Voraussetzungen eines Antrags auf Asyl oder internationalen Schutz nach § 13 AsylG möglicherweise erfüllen, soll die betroffene Person auf die Möglichkeit der Antragstellung beim zuständigen BAMF verwiesen werden. Laut Auskunft mehrerer Bundesländer wird von der Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen, vonseiten der Drittstaatsangehörigen durchaus Gebrauch gemacht (Antworten NI, BY, BB, ST, BW, SL). Personen, die keinen Aufenthalt in Deutschland erhalten oder Hilfe bei der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland benötigen, können die einschlägigen Rückkehrprogramme

<sup>19</sup> Quelle: BAMF (interne Zulieferung).

wie REAG/GARP, Starthilfe Plus oder Joint Reintegration Services (JRS) nutzen.<sup>20</sup>

Praxiserfahrungen über den Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis bestehen in den Ländern insbesondere bezüglich der Personen, bei denen eine Aussicht auf Zugang zu einer deutschen Hochschule besteht. Ein Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken scheitert aber häufig – so die Angaben der Länder – an den Voraussetzungen. Insbesondere der Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts, der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie die Erfüllung sonstiger Bewerbungsvoraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums stellen Herausforderungen dar (Antworten BY, NI, BE, HH, DLT). Teilweise wird in Zusammenarbeit mit Hochschulen und der Zivilgesellschaft versucht, die Voraussetzungen für einen Aufenthalt zu Studienzwecken in Deutschland dennoch zu schaffen (Antworten NI, HH, BE).

Aus den Antworten der Länder und Kommunen geht hervor, dass der Umgang mit aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen nicht einheitlich gehandhabt wird. Vonseiten der Befürworterinnen und Befürworter einer Bleibemöglichkeit wird neben der Notlage der Betroffenen auch darauf hingewiesen, dass die Ausreise von häufig hoch qualifizierten Personen vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels kontraproduktiv sei. Hingegen argumentieren diejenigen, die eine Ausreise forcieren wollen, dass eine solche Privilegierung von Drittstaatsangehörigen, die sich zuvor in der Ukraine aufgehalten haben, gegenüber einer vergleichbaren Person, die sich vom Herkunftsland aus um Einwanderung nach Deutschland bemüht, nur bedingt zu rechtfertigen ist, insbesondere wenn die letztgenannten Personengruppen über bessere deutsche Sprachkenntnisse verfügen (Antworten NI, SN).

---

<sup>20</sup> Siehe hierzu: <http://www.returningfromgermany.de> (27.09.2023).

# 3 Besonders gefährdete Gruppen: Schutz von Minderjährigen, Schutz vor Menschenhandel und Ausbeutung

Bei vielen Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, handelt es sich um Personen, die als besonders vulnerabel gelten, also einen besonderen Schutzbedarf haben. Eine dieser Gruppen sind die geflohenen Minderjährigen, die mit knapp 346.000 Personen rund ein Drittel der Geflüchteten ausmachen.<sup>21</sup> Diese reisten teilweise mit einem oder beiden Elternteilen ein, teilweise als unbegleitete Minderjährige (UM). Eine weitere Gruppe besteht aus den Minderjährigen, die zwar in Begleitung einreisten, bei denen zumindest in rechtlicher Hinsicht aber nicht ohne Weiteres klar war, ob die Begleitenden die Personensorge ausüben. Diese Gruppe wird in der Folge auch als begleitete unbegleitete Minderjährige (begleitete UM) bezeichnet.<sup>22</sup>

## 3.1 Unbegleitete Minderjährige

Das Aufnahmeverfahren und die Inobhutnahme von UM aus der Ukraine unterscheiden sich nicht vom Verfahren, das bei anderen Geflüchteten zum Einsatz kommt. Dies ergibt sich sowohl aus den Rückmeldungen des BMFSFJ wie auch der befragten Bundesländer, so etwa Hamburg, Bayern, Sachsen-Anhalt. Bis September 2023 meldeten die Jugendämter dem Bundesverwaltungsamt (BVA) 4.980 UM aus der Ukraine.<sup>23</sup> Allerdings dürfte die tatsächliche Zahl der in Deutschland aufhältigen UM aus der Ukraine niedriger liegen, da weder Ab- und Weiterreisen erfasst werden, noch eine Bereinigung stattfindet, wenn die UM mit Ange-

hörigen wiedervereint werden. In Relation zur Gesamtzahl der Geflüchteten aus der Ukraine liegt der Anteil der UM deutlich unter dem Anteil der UM etwa bei den Asylantragstellenden.<sup>24</sup>

Das Verfahren bei der Aufnahme sieht laut BMFSFJ eine vorläufige Inobhutnahme beim örtlich zuständigen Jugendamt vor, das die Personensorge übernimmt. In einer folgenden Clearingphase überprüft das Jugendamt, ob eine sorgeberechtigte Person bereits in der Bundesrepublik aufhältig ist. Ferner wird geprüft, ob eine Verteilung in ein anderes Bundesland unter Kindeswohlgesichtspunkten möglich oder als nicht geboten erscheint, vorhandene Bindungen und ein mutmaßlicher oder tatsächlich bekannter Wille der Erziehungsberechtigten sind dabei zu berücksichtigen.

Kann eine Verteilung erfolgen, geschieht dies über das BVA anhand des Königsteiner Schlüssels, auch hierbei sind Geschwister und Bezugsgruppen zu berücksichtigen, sodass eine Verteilung gegebenenfalls zusammen erfolgt. In der Regel folgt nach der Verteilung die reguläre Inobhutnahme des zuständigen Jugendamts, welches dann einen Vormund für den oder die UM bestimmt.

## 3.2 Begleitete unbegleitete Minderjährige

Zahlreiche Minderjährige aus der Ukraine reisten in Begleitung von Erwachsenen ein, die nicht eindeutig als Sorgeberechtigte zu identifizieren sind. Eine ähnliche Konstellation liegt vor, wenn Minderjährige unbegleitet einreisen, sich aber sofort zu einem nicht sorgeberechtigten Verwandten oder einer anderen Bezugsperson begeben. Bei vielen dieser Minderjährigen kann jedoch, auch mit Blick auf das primäre Ziel der Kinder- und Jugendvorsorge, nämlich dem Kindes-

21 Siehe hierzu: <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/ukrainische-fluechtlinge.html> (10.10.2023).

22 Für die Begriffsbestimmung siehe Baumgärtner et al. (2023, S. 4), online unter: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2023/08/ecpat-bumf-policypaper-unterbringungminderjaeger.pdf> (10.10.2023).

23 Das Bundesverwaltungsamt bestimmt im Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher das jeweils zur Aufnahme verpflichtete Land und stellt dadurch die vom Gesetzgeber beabsichtigte Verteilungsgerechtigkeit der zu betreuenden UM sicher, online unter: [https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Aufgaben/DE/U/Unbegleitete\\_minderj%C3%A4hrige\\_Ausl%C3%A4nder\\_uma.html](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Aufgaben/DE/U/Unbegleitete_minderj%C3%A4hrige_Ausl%C3%A4nder_uma.html) (10.10.2023).

24 Allein im Jahr 2022 wurden 7.277 Anträge auf Asyl von UM gestellt (BAMF, 2022, S. 11, 22).

wohl, eine schnelle Lösung gefunden werden, indem die mutmaßliche oder nachweislich vorhandene Sorgerechtsvollmacht aus der Ukraine übernommen und eine Sorgerechtsberechtigung auch nach deutschem Recht in diesem Verhältnis anerkannt wird.

Zur Gruppe der begleiteten UM gehören auch Minderjährige, die aus den Waisenhäusern in der Ukraine nach Deutschland evakuiert wurden. Bis Ende August 2023 sind laut BVA insgesamt 3.136 ukrainische Waisenkinder einschließlich Betreuungspersonen in Deutschland erfasst (Antwort BMFSFJ). Nach Angaben des BMFSFJ erfolgten alle Evakuierungen auf private Initiative. Ferner reisen nach Deutschland Waisenkinder mit ihren Pflegefamilien ein. Die Vorgehensweise in diesen Fällen ist ähnlich wie bei Evakuierungen von Waisenhäusern. Im Kindeswohlinteresse wird die Fluchtgemeinschaft und somit ein vertrautes Umfeld erhalten, sodass Kinder als Gruppe mit betreuenden Personen oder Kinder mit ihren Pflegeeltern gemeinsam in ein Bundesland verteilt werden.

Um die Aufnahme der Waisenkinder aus der Ukraine zu unterstützen, wurde im Frühjahr 2022 eine Melde- und Koordinierungsstelle zur Aufnahme ukrainischer Waisenhäuser unter Federführung des BMFSFJ eingerichtet. Sie beruht auf zwei Säulen: einer zentralen Koordinierungsstelle beim BVA und einer SOS-Meldestelle, die von SOS-Kinderdorf e. V. betrieben wird.<sup>25</sup> Zudem gibt es in allen Bundesländern entsprechende Landeskoordinierungsstellen, die mit der Bundesebene zusammenarbeiten.

Die zentrale Koordinierungsstelle im BVA soll die verlässliche und gerechte Verteilung der Kinder und Jugendlichen auf die Länder gewährleisten. Wie oben angesprochen achtet die Koordinierungsstelle darauf, dass die Gruppen zusammenbleiben und zusammen mit den Betreuenden oder Pflegeeltern kindeswohlgerecht untergebracht werden. Zudem übernimmt das BVA die Kommunikation mit privaten Aufnahmeinitiativen und verfasst bspw. Einladungsschreiben an die evakuierten Kinderheime. Ohne diese Schreiben erteilen ukrainische Stellen keine Ausreisegenehmigungen.<sup>26</sup> Die SOS-Meldestelle informiert Einrichtungen, Organisationen und Privatpersonen, die die Aufnahme evakuierter Heim- und Waisenkinder aus der Ukraine organisieren, über das Verteilverfahren und verweist

auf die Ansprechpersonen in den zuständigen Stellen in den Bundesländern.

### 3.3 Herausforderungen und gute Praxis im Umgang mit geflüchteten Minderjährigen aus der Ukraine

Im Umgang mit begleiteten UM treten dann Herausforderungen auf, wenn zwischen deutschen Jugendämtern und ukrainischen Personen, die die Vormundschaft innehaben, keine Einigkeit darüber besteht, wie dem Kindeswohl am besten Rechnung zu tragen ist. Beispielsweise kann die Kindeswohlgefährdung im Falle einer Rückkehr in die Ukraine vonseiten der Jugendämter anders als vonseiten der Begleitpersonen eingeschätzt werden. In einer solchen Situation kann eine Lösung nur kooperativ erfolgen, gegebenenfalls unter Einschaltung des Vormundschaftsgerichts. Auch andere Konstellationen können herausfordernd sein. Wollen etwa Erziehungsberechtigte unter zeitweiser Zurücklassung der Kinder bei Gastfamilien oder Verwandten in die Ukraine zurückreisen, sind die Kinder nicht immer fürsorge- und sozialrechtlich adäquat abgesichert (Baumgärtner et al., 2023, S. 5).

Mehrere Länder (Antworten NI, HH, BY, BW) weisen auf die generelle Belastung im Kinder- und Jugendhilfebereich hin, nicht zuletzt durch die seit Jahren anhaltende Zuwanderung von unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden. Die fehlende Planbarkeit aufgrund des volatilen Zugangsgeschehens erschwert die Aufnahme. Zudem seien die aufgenommenen Gruppen aus Jugendhilfeeinrichtungen und Pflegefamilien aus der Ukraine laut Sachsen sehr heterogen, was eine adäquate Unterbringung unter Beibehaltung des Verbandes erschwere. Baden-Württemberg und Saarland weisen zudem auf die fehlende juristische Dokumentation von Vormundschaftsverhältnissen seitens der ukrainischen Jugendämter und -heime hin. Die fehlende Dokumentation führe dazu, dass teilweise unklar sei, ob es für die bevollmächtigte dritte Person überhaupt möglich sei, einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zu stellen.

Zur Lösung der Kapazitätsprobleme bemühen sich die Jugendämter, ukrainische Begleitpersonen, soweit dies im Sinne des Kindeswohl vertretbar ist, in Deutsch-

<sup>25</sup> Ausführlicher hierzu siehe online: <https://jugendhilfeportal.de/artikel/aufnahme-ukrainischer-waisenkinder-in-deutschland> (10.10.2023).

<sup>26</sup> Für weitere Informationen siehe online: [https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/BVA/2022/koordinierungsstelle\\_heimkinder\\_ukraine.html](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/BVA/2022/koordinierungsstelle_heimkinder_ukraine.html) (10.10.2023).

land als Sorgeberechtigte anzuerkennen. Dieser Ansatz sollte jedoch nicht dazu führen, dass die Prüfpflichten der Jugendämter bezüglich der Bevollmächtigung von Dritten und deren Geeignetheit als Sorgebevollmächtigte vernachlässigt werden (Baumgärtner et al., 2023, S. 4).

Um Gast- und Pflegefamilien sowie die Betreuungspersonen von UM über die komplexen Rechte und Pflichten im rechtlichen Vormundschaftsverhältnis aufzuklären, hat sich laut Niedersachsen die Zusammenarbeit mit Fachverbänden wie dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) als hilfreich erwiesen. Letzteres stellt umfangreiches Informationsmaterial für alle Beteiligten zur Verfügung, unter anderem auch in verschiedenen Sprachen abgefasste Sorgerechtsvollmachten.

### 3.4 Gefährdung der vulnerablen Geflüchteten aus der Ukraine: Menschenhandel und Ausbeutung

Zu Beginn der Fluchtbewegung aus der Ukraine wurden zahlreiche Stimmen laut, dass mit einem Anstieg im Phänomenbereich Menschenhandel und Ausbeutung zu rechnen sei (KOK, 2022, S. 33). Dies wurde unter anderem mit der demografischen Zusammensetzung der Geflüchteten aus der Ukraine – mehrheitlich alleinstehende Frauen mit minderjährigen Kindern – begründet. Die Gefährdung durch Menschenhandel oder Ausbeutung wurde auch durch BMI und BMFSFJ gesehen. Aus diesem Grund wurden zahlreiche Informations- und Aufklärungsangebote speziell in ukrainischer und russischer Sprache zur Verfügung gestellt. Besonders zu nennen ist hier das später als App weiterentwickelte Portal Germany4Ukraine, das bereits im März 2022 an den Start ging. Aber auch bei anderen Angeboten, die einen Schwerpunkt im Bereich Menschenhandel haben, wird nunmehr eine Beratung auf Ukrainisch und Russisch angeboten. Beispiel hierfür ist das durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) eingerichtete Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“<sup>27</sup> mit einer Verfügbarkeit rund um die Uhr zu nennen.

Der vom BMFSFJ geförderte Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK) hat 2022 ein

Projekt zur Sensibilisierung und Prävention für potenziell Betroffene von Menschenhandel sowie zur Stärkung von Kooperationsstrukturen speziell mit Blick auf Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland initiiert. Zu Beginn des Projektes führte der Koordinierungskreis eine Status-quo-Analyse zur Gefährdung ukrainischer Geflüchteter durch, um hieraus notwendige Maßnahmen ableiten und Bedarfe identifizieren zu können. Die Analyse kommt zum Schluss, dass die Zahl der den Beratungs- und Strafverfolgungsstellen bekannten Fälle von Menschenhandel und Ausbeutung mit Ukrainebezug in einem niedrigen zweistelligen Bereich liege und somit sehr gering sei. Dennoch dürfe das Dunkelfeld nicht vernachlässigt werden. Deshalb kann die Gefährdungssituation der ukrainischen Geflüchteten nicht abschließend bewertet werden. Der Bericht fordert insbesondere flächendeckende und gut ausgestattete Sensibilisierungs- und Beratungsangebote (KOK, 2022, S. 33).

Eine niedrige zweistellige Fallzahl im Bereich des Menschenhandels und der Ausbeutung deutet aus Sicht des BMI und BMFSFJ auf den Erfolg der bereits benannten Informationsangebote hin. Auch die sichere Rechtsstellung der ukrainischen Geflüchteten wirke sich positiv auf legale Zugänge zur Beratung, Unterstützung, aber auch zur beruflichen und sozialen Partizipation aus und schütze somit vor Menschenhandel und Ausbeutung. Ferner habe auch die Sensibilisierung der Helfenden an den Ankunftsorten den Schutz vor Menschenhandel verbessert (Antworten BMI und BMFSFJ).

Nicht zuletzt stellt der volle Zugang der Geflüchteten mit Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG zu allen erforderlichen Leistungen des Gesundheitssystems eine wichtige Rahmenbedingung beim Schutz vor Menschenhandel und Ausbeutung dar. Der Zugang zu medizinischer und psychiatrischer Regelversorgung ist mit Blick sowohl auf mögliche Traumatisierungen als auch auf besondere Behandlungsbedarfe relevant. Die Regelstrukturen der Gesundheitsversorgung sind zugleich wichtige Kontaktpunkte, an denen Menschenhandel und Ausbeutung erkannt und ins Hellfeld gebracht werden können.

Neben der eingeschätzten geringen Gefährdung von ukrainischen Geflüchteten weist das BMFSFJ auf die Dynamik der Situation hin. So können Änderungen in der Ukraine (bspw. zunehmende Armut der dort verbliebenen Bevölkerung) wie auch in Deutschland (Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Bedingungen des Aufenthalts) neue Gefährdungssituationen erzeugen (KOK, 2022, S. 33).

27 Siehe hierzu: <https://www.hilfefon.de/> (27.09.2023).

Der Sonderbeauftragte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zur Bekämpfung von Menschenhandel Valiant Richey berichtet in einem öffentlichen Interview: Erfahrungen mit Fluchtbewegungen aus den 2014 besetzten Regionen der Halbinsel Krim sowie aus Luhansk und Donezk würden zeigen, dass eine Zunahme der Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung aus diesen Regionen nicht sofort, sondern erst wenige Jahre später feststellbar gewesen sei.<sup>28</sup> Dabei seien Frauen im Bereich der sexuellen Ausbeutung besonders betroffen gewesen. Der Schutz vor Menschenhandel und Ausbeutung von Geflüchteten aus der Ukraine sollte daher auch nach dem Auslaufen der Richtlinie im März 2025 im Fokus der Regierungsmaßnahmen bleiben.

---

<sup>28</sup> <https://www.spiegel.de/ausland/menschenhandel-zehnmalmehr-ukraainerinnen-fuer-sexuelle-dienstleistungen-angeboten-a-c3902082-c4a8-4193-a3bb-1abb031229b8> (04.10.2023).

# 4 Mobilität der ukrainischen Geflüchteten

## 4.1 Verzicht auf Verteilungsquoten in der EU

Eine grundlegende Entscheidung, die durch den Rat bei Aktivierung der Richtlinie für den vorübergehenden Schutz getroffen wurde, war der Verzicht auf eine quotierte Zuteilung auf die Mitgliedstaaten und damit einhergehend eine Zuständigkeitsbestimmung für die Aufnahme der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine. Eine solche Zuständigkeitsbestimmung ist in Art. 11 der Richtlinie prinzipiell vorgesehen. Ein weiterer Artikel (Art. 25) normiert einen Solidaritätsmechanismus, der den Aufnahmeprogrammen im Bereich der humanitären Aufnahme und dem Resettlement ähnelt, nämlich in Form von anzumeldenden Aufnahmequoten (Pledges) und einer Verteilung anhand dieser Quoten. Beide Mechanismen nach Art. 11 und Art. 25 wurden 2022 nicht mitaktiviert. Der Verzicht sollte den Geflüchteten ermöglichen, dort Zuflucht zu suchen, wo sie es wünschten, insbesondere etwa wo bereits Bezugspersonen lebten, die ihrerseits Hilfestellung leisten können (Angenendt et al., 2022, S. 2).<sup>29</sup>

Zur Vermeidung von Mehrfachregistrierungen und Doppelbezug von Sozialleistungen in den EU-Mitgliedstaaten wurde die Registrierungsplattform Temporary Protection Registration Platform (im Folgenden TPP) geschaffen und zum 31. Mai 2022 in Dienst gestellt.<sup>30</sup> Die TPP wurde durch die Europäische Kommission mit Unterstützung durch Vertragspartner aus der Privatwirtschaft entwickelt. Der Großteil der Mitgliedstaaten nimmt mittlerweile an dem Datenaustausch über die TPP teil.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung der Plattform findet sich in Art. 10 der Richtlinie. Mitgliedstaaten sind gemäß Art. 27 Abs. 1 verpflichtet, eine nationale Kontaktstelle für den Austausch der Information im

Rahmen der Richtlinie zu benennen, in Deutschland ist dies das BAMF. Der Umfang der für die TPP zu erhebenden Daten ergibt sich aus der Verweisung in Art. 10 auf den Anhang II a der Richtlinie, dies sind im Einzelnen:

- Personenbezogene Daten zu der betreffenden Person (Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Verwandtschaftsverhältnis)
- Identitäts- und Reisedokumente der betreffenden Person
- Dokumente zum Beweis der familiären Bande (Heirats-, Geburts-, Adoptionsurkunde)
- Sonstige für die Feststellung der Identität der Person oder der familiären Bande wesentliche Informationen
- Von dem Mitgliedstaat in Bezug auf die betreffende Person ergangene Entscheidungen über die Erteilung oder die Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis
- Von dem Mitgliedstaat für die betreffende Person ausgestellte Visa sowie Dokumente, auf die diese Entscheidung gründet
- Von der betreffenden Person gestellte Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Visums, über die in dem Mitgliedstaat noch nicht entschieden wurde, sowie Stand ihrer Bearbeitung

Biometrische Daten oder Fotos werden nicht erhoben. Die Daten werden aus dem AZR übertragen. Die Ausländerbehörden sind bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Mitteilung an das BAMF aufgrund von § 91a Abs. 3 AufenthG verpflichtet.

Im deutschen Recht hat die Datenerhebung und -weiterleitung ihre Grundlage in § 91a AufenthG. Problematisch war zunächst, dass diese Rechtsgrundlage unzureichend war, um Daten an andere Mitgliedstaaten übermitteln zu dürfen. Aus diesem Grund wurde

<sup>29</sup> Siehe hierzu: <https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/temporary-protection-displaced-persons/> (27.09.2023).

<sup>30</sup> Siehe hierzu: [https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/news/solidarity-ukraine-commission-launches-eu-platform-registration-people-enjoying-temporary-protection-2022-05-31\\_en](https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/news/solidarity-ukraine-commission-launches-eu-platform-registration-people-enjoying-temporary-protection-2022-05-31_en) (27.09.2023).

die Norm mit Wirkung zum 1. Juni 2022 durch das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)<sup>31</sup> durch Einfügung von Absatz 5 Satz 2 angepasst.

Die TPP ermöglicht den Nutzenden, durch automatischen Abgleich zu erkennen, ob eine im Inland registrierte Person, die vorübergehenden Schutz genießt oder beantragt, bereits in einem anderen Mitgliedstaat, der die Plattform nutzt, vorübergehenden Schutz genießt. In diesem Fall wird ein sogenannter Treffer generiert. Bei diesem sind laut Rundschreiben des BMI an die Länder zwei Konstellationen denkbar:

- Nach Registrierung einer geflüchteten Person werden die Daten an die TPP weitergegeben und der Abgleich ergibt, dass die Person bereits in einem anderen Staat erfasst worden ist. Eine Treffermitteilung wird erzeugt, die sowohl an die deutsche nationale Kontaktstelle als auch an den betroffenen Mitgliedstaat übermittelt wird.
- Eine bereits in Deutschland registrierte Person wird in einem anderen Mitgliedstaat registriert. Auch in diesem Fall wird eine Treffermeldung generiert, die an beide betroffenen Staaten gesendet wird. (BMI, 2022b, S. 2 f.)

Alle Treffer sollen durch die nationale Kontaktstelle beim BAMF unverzüglich an die jeweils zuständige Ausländerbehörde übermittelt werden. In der ersten vorgenannten Konstellation ist bei Erfüllung aller Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Denn aufgrund des Verzichts auf eine Zuständigkeitsregelung bei Auslösung der Richtlinie genießen die unter dem Schutz der Richtlinie stehenden Personen Freizügigkeit innerhalb der EU.<sup>32</sup> Das Land des Wegzugs hat daher dafür Sorge zu tragen, dass kein Doppelbezug von Leistungen erfolgt. Im Falle des Treffers bei Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat bei bereits bestehender Registrierung in Deutschland haben die Ausländerbehörden in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die Voraussetzung für das Fortbestehen der Aufenthaltserlaubnis noch ge-

ben ist. Der Fortzug ins Ausland stellt dabei einen Erlöschensgrund gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG dar, der durch die Treffermeldung dokumentierte erneute Antrag auf Schutz in einem anderen Mitgliedstaat ist ein klarer Anhaltspunkt für den Fortzugswillen der Person (BMI, 2022b, S. 3 ff.). Die im Rahmen der Studie befragten Expertinnen und Experten auf Bundesebene sind sich uneinig, ob bereits der Treffer ausreicht, um eine Aufhebung vorzunehmen. Bei einem Treffer auf TPP nehmen Ausländerbehörden in der Regel mehrfach Kontakt zu den Schutzsuchenden auf. Erst wenn diese Kontaktaufnahmen erfolglos bleiben, gilt die Person als nach unbekannt verzogen. Bei Aufhebung des Aufenthaltstitels werden auch die Leistungsbehörden gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG informiert. Grundsätzlich ist es aber möglich, dass eine aus der Ukraine geflohene Person in mehreren Mitgliedstaaten vorübergehenden Schutz genießt, wengleich sie die daraus erwachsenen Ansprüche nur in einem Mitgliedstaat geltend machen können soll.<sup>33</sup>

Die Einrichtung einer TPP findet Zustimmung in den EU-Mitgliedstaaten und weitere Staaten wie die Schweiz und Dänemark<sup>34</sup> haben Interesse an der Teilnahme an der Plattform geäußert. Zugleich aber weisen Nutzende der Plattform darauf hin, dass die Qualität der erfassten Daten weiter verbessert werden sollte (Antworten BAMF, BW). Als Hauptfehlerquellen benennen sie bspw. die Nichterfassung der Passnummern und hierdurch verursachte falsche Treffer, unterschiedliche Namensschreibweisen sowie den Umstand, dass bei Minderjährigen oft die Daten der Eltern hinterlegt werden. Dies führe ebenfalls zu fehlerhaften Mehrfachtreffern. Letztendlich entbinden daher Treffermeldungen nicht von einer händischen Überprüfung, ob eine tatsächliche Übereinstimmung vorliegt. Diese Überprüfung erfolgt bei der Kontaktstelle im BAMF oder bei den Ausländerbehörden. Laut Kontaktstelle beträgt die Zahl der Treffer mit Bezug auf

31 Siehe hierzu: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=//%5b@attr\\_id=%27bgbl122s0760.pdf%27%5d#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s0760.pdf%27%5D\\_1714035631390](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5b@attr_id=%27bgbl122s0760.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s0760.pdf%27%5D_1714035631390) (17.11.2023).

32 Siehe hierzu: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0321\(03\),S.5](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0321(03),S.5) (27.09.2023).

33 Vgl. Erwägungsgrund 16 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022: „[...] Sobald ein Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie 2001/55/EG erteilt hat, hat die Person, die vorübergehenden Schutz genießt, zwar das Recht, 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in der Union zu reisen, sollte aber die Rechte, die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergeben, nur in dem Mitgliedstaat geltend machen können, der den Aufenthaltstitel erteilt hat. Dies sollte einem Mitgliedstaat nicht die Möglichkeit nehmen zu beschließen, Personen, die nach diesem Beschluss vorübergehenden Schutz genießen, jederzeit einen Aufenthaltstitel zu erteilen.“

34 Dänemark verfügt über ein Opt-out in verschiedenen Bereichen des europäischen Rechtsrahmens, u. a. davon betroffen ist der Bereich Inneres und Justiz, worunter auch das Migrationsrecht fällt, weitere Informationen hierzu unter: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/denmark-emu-opt-out-clause.html> (27.09.2023).

Deutschland 77.557, davon sind es 66.290 Treffer für den Zuzug nach Deutschland und 11.267 Treffer für Wegzüge aus Deutschland.<sup>35</sup>

Darüber hinaus wünschen sich die Expertinnen und Experten der Länder flankierend zu der Plattform präzisere Nutzungshinweise dahingehend, wie Staaten mit den Aufenthaltsdokumenten anderer Mitgliedstaaten umgehen sollen. Ein weiterer Verbesserungsvorschlag ist, biometrische Daten in den Datenabgleich einzubeziehen und so die Treffergenauigkeit zu erhöhen. Ein solches Vorgehen wird bereits im Eurodac-System im Rahmen des Asylverfahrens umgesetzt.<sup>36</sup> Indes wären für eine Erweiterung der TPP um solche Daten verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen, etwa die Rechtsgrundlagen entsprechend zu erweitern. Dabei wäre auch abzuwägen, ob die höhere Eingriffstiefe in die Rechte der Betroffenen durch Verarbeitung und Übersendung von biometrischen Daten überhaupt verhältnismäßig wäre, insbesondere wenn das mildere Mittel, nämlich die TPP in ihrer jetzigen Form, die Aufgabe schon zur allgemeinen Zufriedenheit erfüllt. Selbst wenn die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme bejaht würde, wäre sodann eine Standardisierung der Datenerhebung auf europäischer Ebene erforderlich, um die Abgleichbarkeit der Daten zu gewährleisten (Antwort BMI). Hierunter fallen Gesichtspunkte wie Art der Fingerabdrucknahme, Art der Kamera, mit der die biometrischen Bilder aufgenommen werden, Art des Hintergrunds und weitere Modalitäten. Eine solche Standardisierung stellt indes keine unüberwindbare Barriere dar, wie ähnliche Standards im Eurodac-System aber auch im internationalen Passwesen zeigen.

Das BAMF fungiert zudem als nationale Kontaktstelle in solchen Fällen, in denen Personen möglicherweise die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben.

## 4.2 Temporäre und dauerhafte Rückkehr in die Ukraine

Im März 2022 starteten vier Forschungseinrichtungen – das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BIB) und dessen Familiendemografisches

Panel FReDA, das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) sowie das Forschungszentrum des BAMF – eine repräsentative Wiederholungsbefragung der Geflüchteten aus der Ukraine in Deutschland.<sup>37</sup> Den Ergebnissen dieser IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung zufolge planen 29 % der Anfang 2023 befragten Ukrainerinnen und Ukrainer, für immer in Deutschland zu bleiben, 15 % geben an, noch einige Jahre in Deutschland bleiben zu wollen, 31 % wollen das Kriegsende vor einer Rückkehr abwarten und 23 % sind sich noch unschlüssig hinsichtlich ihrer Bleibeabsichten. Nur 2 % wollen nur noch maximal ein Jahr in Deutschland bleiben (Brücker et al., 2023, S. 383). Ein Großteil der Befragten plant also zumindest einen mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland. Viele Personen mit Rückkehrwillen geben an, dass sie dennoch einen starken Bezug zu Deutschland aufrechterhalten wollten (Brücker et al., 2023, S. 383).

Eine etwaige Rückkehr in die Ukraine erfolgt in jedem Fall aus freiwilligen Motiven. Sofern nicht eine zirkuläre oder Pendelbewegung, sondern eine dauerhafte Rückkehr in die Ukraine das Ziel ist, besteht die Möglichkeit der Teilnahme an sogenannten Rückkehrvorbereitenden Maßnahmen (RkVM). Im Rahmen der vom BAMF geförderten RkVM können rückkehrinteressierte Personen in Deutschland an fachspezifischen (Online-)Coachings und Workshops teilnehmen, welche unternehmerische Kompetenzen stärken und auf eine Existenzgründung nach erfolgter Rückkehr im Herkunftsland vorbereiten. Dem BAMF sind aktuell keine Fälle einer Teilnahme durch ukrainische Staatsangehörige bekannt. Über diese Maßnahme hinaus sind weitere nationale Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration (REAG/GARP, StarthilfePlus) in die Ukraine derzeit ausgesetzt.

Sowohl ausländische als auch deutsche Staatsangehörige sind verpflichtet, beim Fortzug ins Ausland eine Abmeldung bei der zuständigen Meldebehörde gemäß § 17 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) innerhalb von zwei Wochen nach Fortzug durchzuführen. Im Informationsangebot für Geflüchtete aus der Ukraine Germany4Ukraine.de wird auf diese Pflicht hingewiesen. Die Ausländerbehörden sind gemäß § 90a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG verpflichtet, einen dauerhaften Fortzug ins Ausland unverzüglich an die zuständige Meldebehörde mitzuteilen. Zwischen Meldebehörden und

<sup>35</sup> Quelle BAMF, Stand 08.01.2024.

<sup>36</sup> Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten.

<sup>37</sup> Die erste Welle der Panel-Befragung erfolgte zwischen August und Oktober 2022 (11.225 Befragte) und die zweite Welle zwischen Januar und März 2023 (6.754 Personen, die bereits an der ersten Erhebung teilgenommen hatten).

Ausländerbehörden besteht zudem zur Datenpflege ein regelmäßiger und vielerorts automatisierter Datenabgleich nach § 90b AufenthG. Allerdings melden sich viele Personen beim Umzug ins Ausland nicht regelkonform ab, sodass der Fortzug den Behörden über eine gewisse Zeit unbekannt bleibt bzw. Behörden erst zu einem späteren Zeitpunkt, bspw. aufgrund der nicht zustellbaren amtlichen Schreiben, von dem Fortzug erfahren und Abmeldungen von Amts wegen vornehmen. Diese Praxis betrifft nicht spezifisch ukrainische Staatsangehörige, sondern sowohl deutsche Staatsangehörige als auch andere ausländische Staatsangehörige mit einem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland (BMI & BAMF, 2023, S. 16).

Über die Abmeldepflicht hinaus besteht im Rahmen eines möglichen Leistungsbezugs bei den Leistungsbehörden eine Melde- und Mitteilungspflicht bei etwaigen Veränderungen der persönlichen Lebensumstände. Aktuell gibt es jedoch nicht die Möglichkeit des automatisierten Datenaustausches zwischen Leistungsbehörden und den Ausländerbehörden. In einem Gesetzentwurf des BMI für ein Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht soll der Datenaustausch zwischen Ausländer- und Leistungsbehörden verbessert werden.<sup>38</sup> Ein solcher verbesserter Datenaustausch dürfte die Qualität der Fortzugsdaten von ausländischen Staatsangehörigen insgesamt und darunter der ukrainischen Geflüchteten verbessern (Antwort BMI).

Die TPP erfasst keine Rückreisen in die Ukraine, da die Ukraine nicht an der Registrierungsplattform teilnimmt. Eine Rückkehr in die Ukraine ist daher für die deutschen Behörden nur dadurch erkennbar, wenn die Person eine deutsche Meldebehörde über den Fortzug informiert oder wenn der Kontakt zu der Person abbricht und diese somit als Fortzug ins Ausland oder nach unbekannt erfasst wird, ohne dass ein Treffer über die TPP ausgelöst wird. Ebenso verhält es sich bei einer Weiterwanderung in einen anderen Staat, der nicht an der TPP teilnimmt. Dokumente wie Grenzübertrittsbescheinigungen werden im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine nicht erstellt, entsprechend entfällt auch diese Möglichkeit der Kenntniserlangung der Ausreise beim Grenzübertritt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass gegenwärtig weder verlässliche administrative noch sozialwissenschaftlich erhobene Daten und Analysen zur Rückkehr bzw. Pendelmobilität der Geflüchteten zwischen

Deutschland und der Ukraine existieren. Daten des UNHCR zu Grenzübertritten an den EU-Außengrenzen zur Ukraine sind hier nicht aussagekräftig, da nur Einreisen in und aus der EU erfasst werden, ohne dass eine Erfassung nach Aufnahmestaat erfolgt. Die Bundesländer weisen auf einen deutlichen administrativen Mehraufwand im Umgang mit mobilen Ukrainerinnen und Ukrainern hin, da für sie bei Mehrfacheinreisen Titel aufgehoben und neu erteilt werden müssen, wenn die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 Nrn. 6 oder 7 AufenthG vorliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen an ihren ursprünglichen Aufenthaltsort in Deutschland zurückkehren oder sich möglicherweise in einer anderen Gemeinde niederlassen. Um diesen Aufwand besser abschätzen zu können, wäre ein vollständiges Lagebild wünschenswert. Dies dürfte mittels eines europäischen Ansatzes oder in Zusammenarbeit mit den ukrainischen Behörden oder ggf. mithilfe der Nutzung innovativer sozialwissenschaftlicher Methoden zur Messung der räumlichen Mobilität gelingen.

<sup>38</sup> Siehe hierzu: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/DUEV-AnpassG.html> (12.11.2023).

# 5 Wechsel in andere Aufenthaltstitel

Personen, die unter den Schutz der Richtlinie fallen, genießen uneingeschränkten Zugang zu Arbeitsmarkt und Bildungseinrichtungen. Wie oben angesprochen, äußerten im Rahmen der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Studie ‚Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland‘ im Februar 2023 rund 29 % der Befragten den Wunsch, für immer in Deutschland zu bleiben, weitere 15 % wollten für einige Jahre bleiben (Brücker et al., 2023, S. 383). Im Vergleich zur ersten Befragungsrunde im Spätsommer 2022 stieg die Zahl der Personen, die eine langfristige Zukunft in Deutschland suchen, an und es dürfte damit zu rechnen sein, dass mit zunehmender Kriegsdauer und fortschreitender Integration diese Zahl weiter zunimmt. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des temporären Charakters des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG liegt der Schluss nahe, dass viele Geflüchtete bestrebt sind, sich eine langfristige Aufnahmeperspektive zu verschaffen. Hierfür wäre ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel notwendig, der einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland ermöglicht. Dieses Kapitel stellt die rechtlichen Grundlagen sowie aktuelle Praxiserfahrungen beim Wechsel in dauerhafte Aufenthaltstitel vor.

## 5.1 Rechtliche Grundlagen

Personen, die unter den Schutz der Richtlinie fallen, können prinzipiell neben dem Aufenthaltstitel gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG einen weiteren Aufenthaltstitel innehaben. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels vorliegen könnten, sind die Ausländerbehörden angewiesen, hierüber aufzuklären. Auch in diesem Zusammenhang ist die Ausreise zur Beantragung eines Visums regelmäßig unzumutbar und daher entbehrlich (vgl. Kap 3.2). Ein entsprechender Hinweis erging im Rahmen der Schreiben des BMI vom 5. September 2022 an die Länder. In diesem Schreiben wird ausdrücklich auch auf die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studien- oder Erwerbszwecken nach den Normen §§ 16a, 16b, 16c, 16d, 16e, 16f, 18a, 18b Abs. 1 oder Abs. 2 oder §§ 18d, 18e, 18f oder 19e AufenthG hingewiesen (BMI, 2022c, S. 14).<sup>39</sup>

In einigen Fällen muss allerdings der Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG aufgegeben werden, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Eine Auflistung der gesperrten Aufenthaltstitel, deren Vergabe an Personen, die vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG genießen, nicht möglich ist, ist in § 19F Abs. 1 Nr. 2 AufenthG enthalten.<sup>40</sup> Es kommt also auf den Einzelfall an, ob eine parallele Führung mehrerer Aufenthaltstitel möglich ist oder ob der vorübergehende Schutz aufgegeben werden muss. Der Titel nach § 24 Abs. 1 AufenthG kann indes wieder beantragt werden, wenn der in Exklusivität hierzu stehende Titel aufgegeben oder zurückgenommen wird.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis sind abhängig vom jeweils angestrebten Aufenthaltszweck. In der Regel müssen Qualifikationen einschließlich Sprachkenntnissen in geeigneter Weise ebenso nachgewiesen werden wie die Fähigkeit, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Hier werden zwei mögliche Wechsel-Konstellationen kurz beschrieben, die für ukrainische Geflüchtete von Relevanz sein könnten: Wechsel zur Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG zur Aufnahme eines Studiums sowie Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck einer Beschäftigung.

Bei der Aufnahme eines Studiums, welches einem Schutzberechtigten aktuell auch ohne Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG offensteht, wäre im Rahmen des § 16b AufenthG unter anderem die Sicherung der Finanzierung durch Hinterlegung von 11.208 Euro auf einem Sperrkonto nachzuweisen (vgl. Kapitel 6.2).<sup>41</sup> Ferner müssen weitere Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums, etwa ein Nachweis der Sprachkenntnisse oder der Hochschulreife, vorliegen. Dies stellt eine Hürde für ukrainische Geflüchtete dar. Bspw. können sie den Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für das Studium nicht aufbringen oder notwendige sprachliche Fähigkeiten für eine Aufnahme des Studiums vorweisen. Auch der Zugang zu staatlichen Leistungen wie nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verändert bzw. verschlechtert sich unter diesem Aufenthaltstitel. Zudem muss

39 Hierunter fallen u. a. Aufenthaltstitel im Rahmen der Blauen Karte EU und zur Aufnahme eines Studiums.

40 Eine umfassendere Darstellung und Auseinandersetzung mit den Sperrtatbeständen findet sich in Schneider, 2024, S. 25.

41 Siehe hierzu: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/studieren> (28.09.2023).

ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der formellen Voraussetzungen für die Studienaufnahme (Hochschulreife etc.) erbracht werden, was teilweise aufwendige Anerkennungsverfahren voraussetzt. Ähnliches dürfte auch für die Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung gemäß § 16a AufenthG gelten.

Geflüchtete, die gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG schutzberechtigt sind und einen Asylantrag stellen möchten, können dies beim BAMF tun. Das BAMF legt in diesem Fall eine Verfahrensakte an und nimmt alle Maßnahmen, die im Rahmen der Antragstellung anfallen, vor. Hierzu gehören u. a. die erkennungsdienstliche Behandlung, die Dokumentierung und Überprüfung vorhandener Unterlagen und zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Befragungen. Wird der Person ein Schutzstatus nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt, ruht das Asylverfahren gemäß § 32a Abs. 1 S. 1 AsylG und wird nur auf durch eine an das BAMF gerichtete Aufforderung der Antragstellenden fortgesetzt. Sofern die Antragstellenden nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG dem BAMF anzeigen, dass das Asylverfahren fortgeführt werden soll, gilt der Asylantrag als zurückgenommen (§ 32a Abs. 2 AsylG). Auch danach können die Ausländer noch einen Asylantrag stellen, der dann allerdings als Folgeantrag gemäß § 71 AsylG bearbeitet wird (BMI, 2022c, S. 21 f.).

## 5.2 Erfahrungen in der Praxis

Trotz steigender Erwerbstätigkeit unter den ukrainischen Geflüchteten (siehe hierzu Kapitel 7) ist die Zahl der Geflüchteten, die zwischenzeitlich einen Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken gemäß 18b Abs. 1 und 2 AufenthG bzw. als Blaue Karte EU (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung), gemäß § 18a AufenthG (Fachkräfte mit Berufsausbildung) oder gemäß § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 Beschäftigungsverordnung (BeschV) (IT-Experten ohne formalen Bildungsabschluss) erhalten haben, gering.

Aktuell sind laut AZR nur rund 3,4 % der Personen, die seit Kriegsbeginn einen Aufenthaltstitel gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG erhalten haben und weder verstorben noch gesichert ausgereist sind, in einen anderen Aufenthaltstitel gewechselt. Die meisten dieser Personen haben einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt, eine AZR-Auswertung zur Art des beantragten Titels ist nicht möglich. Nur in wenigen Einzelfällen liegen bereits Aufenthaltstitel gemäß §§ 16 ff. und

§§ 18 ff. AufenthG vor, kumuliert liegt deren Anteil bei knapp über 0,1 %. Der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel stellt somit aktuell die absolute Ausnahme dar.

Dieser Befund ist vor allem vor dem Hintergrund bedeutsam, dass der Qualifizierungsstand der Geflüchteten aus der Ukraine vergleichsweise hoch ist und daher günstige Voraussetzungen für den Eintritt in den deutschen Arbeitsmarkt vorliegen (Brücker et al., 2022, S. 35).

Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken nach § 18a und b AufenthG ist zunächst das Vorhandensein einer formalen Qualifikation und die Aufnahme einer Beschäftigung, zu der die formale Qualifikation befähigt. Nicht erforderlich ist, dass die Beschäftigung exakt der Qualifikation entspricht, auch eine unterqualifizierte Tätigkeit ist möglich. Eine Ausnahme hierzu stellt die Erteilung der Blauen Karte EU dar, hier ist nur eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung zulässig. Ferner muss bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des 45. Lebensjahres ein Mindestgehalt von mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung erzielt werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG). Für eine Blaue Karte EU muss das Mindestgehalt zwei Dritteln dieser Grenze entsprechen, bei Mangelberufen genügt es, wenn 52 % der Beitragsbemessungsgrenze erzielt werden, § 18b Abs. 2 AufenthG. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt aktuell bei 7.300 Euro in den alten und 7.100 Euro in den neuen Bundesländern (jeweils Brutto-Monatseinkommen). Im günstigsten Fall setzt also die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Basis der vorgenannten Vorschriften ein Monatsgehalt von 3.692 Euro (neue Bundesländer, Mangelberufsregelung) voraus.<sup>42</sup>

Etwa die Hälfte der ukrainischen Geflüchteten ist unterhalb ihres beruflichen Qualifikationsniveaus beschäftigt – so die Ergebnisse einer aktuellen Analyse des IAB anhand der Daten der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung (Kosyakova et al., 2023). Die Auswertungen von Kosyakova et al. stellen ferner fest, dass mittlere Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten ukrainischen Geflüchteten mit 2.550 Euro unter dem Durchschnittsverdienst aller Vollzeitbeschäftigten in Deutschland liegen. Frauen mit Betreuungspflichtigen Kindern haben es besonders schwer,

<sup>42</sup> Siehe hierzu: [https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/beitragsbemessungsgrenzen-2023-2133570#:~:text=Januar%202023%20liegt%20die%20Beitragsbemessungsgrenze,\(2022%203A%207.050%20Euro\)\(28.09.2023\).](https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/beitragsbemessungsgrenzen-2023-2133570#:~:text=Januar%202023%20liegt%20die%20Beitragsbemessungsgrenze,(2022%203A%207.050%20Euro)(28.09.2023).)

auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Diese Erkenntnisse lassen vermuten, dass viele ukrainische Geflüchtete zum aktuellen Zeitpunkt ein für den Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung notwendiges Mindestgehalt noch nicht erzielen.

Ein weiteres Hindernis dürften die Verfahren für die formelle Anerkennung von Ausbildungsnachweisen sein. Auch wenn die im Rahmen der Studie befragten Länder bezüglich der Integration in den Arbeitsmarkt keine spezifischen Angaben machten, liefert die IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Anerkennungsverfahren langwierig sind und von Geflüchteten als komplex wahrgenommen werden. So wurde im Rahmen der Befragung von fast jeder dritten Person Unterstützungsbedarf bei der Anerkennung von Abschlüssen geäußert (Brücker et al., 2022, S. 48).

Ein letztes faktisches Hindernis zum Erreichen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 18 ff. AufenthG dürften die Sprachkenntnisse sein. Die zweite Welle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung der ukrainischen Geflüchteten zeigt, dass Sprachkenntnisse positiv mit einer erfolgreichen Aufnahme einer Arbeitstätigkeit korrelieren und Anfang 2023 bereits drei Viertel der Befragten einen Deutschkurs besucht haben (Brücker et al., 2023, S. 385). Gleichzeitig fällt mit dem Abschluss des Integrationskurses auch ein tatsächliches Hindernis zur Arbeitsaufnahme weg (vgl. hierzu Kapitel 8). Insofern ist an diesem Punkt mit der Verbesserung der Lage von ukrainischen Geflüchteten am deutschen Arbeitsmarkt zu rechnen, was sich auch in verbesserten Perspektiven für einen Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit niederschlagen dürfte.

Es zeigt sich also, dass die Hürden für einen Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel gegenwärtig noch recht hoch sein dürften. Insbesondere die Verdienstgrenzen dürften für viele Geflüchtete mit betreuungsbedürftigen Angehörigen, seien es Kinder oder Senioren, schwer zu erreichen sein, sofern der Staat hier keine hinreichenden Hilfestellungen, insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung, bereitstellt und so eine Vollzeittätigkeit ermöglicht. Zudem sind die Verdienstgrenzen wohl nur dann erreichbar, wenn Dequalifizierung vermieden wird. Eine qualifizierte Beschäftigung geht wiederum mit dem Erwerb sprachlicher Qualifikationen einher. In Zukunft ist angesichts des hohen Anteils der Geflüchteten, die einen dauerhaften Verbleib in Deutschland planen, Integrationskurse

absolvieren und ggf. zunehmend die Kinderbetreuungsangebote wahrnehmen, mit einer Erhöhung der Erwerbsquote zu rechnen. Ob der Großteil der Erwerbstätigen aber die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 18 ff. AufenthG erfüllen wird, wenn der Schutz der Richtlinie am 4. März 2025 ausläuft, kann gegenwärtig nicht abgeschätzt werden. Dementsprechend berichten die Bundesländer und die Ausländerbehörden von verhältnismäßig wenigen Anträgen auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels.

Aufgrund hoher Anforderungen für einen Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel und bei Fortdauer des Krieges in der Ukraine könnte den Geflüchteten nach dem Auslaufen des vorübergehenden Schutzes lediglich die Option eines Asylantrags zur Verfügung stehen. Dies würde angesichts der hohen Zahl der ukrainischen Geflüchteten in Deutschland zu einer erheblichen Belastung der betroffenen Behörden, namentlich des BAMF, der Ausländerbehörden sowie der Leistungsverwaltung, führen. Vor diesem Hintergrund besteht für alle Verantwortlichen ein gewisser Handlungsdruck, Ausstiegs- beziehungsweise Übergangsszenarien nach dem Auslaufen des Schutzstatus nach § 24 Abs. 1 AufenthG zu entwickeln.<sup>43</sup>

Bezüglich der Vergabe langfristiger Aufenthaltstitel finden sich Deutschland wie auch andere Aufnahmestaaten vor einem potenziellen migrationspolitischen Dilemma wieder. Einerseits besteht angesichts des Fachkräftemangels und des zukünftigen Arbeitskräftebedarfs durchaus ein Interesse daran, die ukrainischen Geflüchteten längerfristig in den Arbeitsmarkt zu integrieren sowie gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu stärken. Die Vergabe langfristiger Aufenthaltstitel würde eine nachhaltige Integration fördern. Andererseits unterstützen die EU-Mitgliedstaaten die Ukraine neben Waffenlieferungen auch mit Investitionen in den Wiederaufbau, der ohne die Rückkehr einer wesentlichen Zahl der Geflüchteten nur bedingt gelingen kann (Schneider, 2024, S. 13). Auch wenn unklar ist, wie sich die Rückkehrbereitschaft der Ukrainerinnen und Ukrainer entwickeln wird, wenn sie sich langfristig mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten, liegt die Vermutung nahe, dass ein längerfristiger Verbleib dadurch zunehmend als realistische Option in Betracht gezogen wird.

<sup>43</sup> Eine Analyse zukünftiger Optionen nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes für ukrainische Kriegsflüchtlinge in Deutschland findet sich in der Studie des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR), siehe Schneider (2024).

# 6 Unterbringung und Wohnsituation ukrainischer Geflüchteter

## 6.1 Gesetzliche Wohnsitzbeschränkungen

Wie in Kapitel 2.1 dargelegt, sind Personen, die aufgrund des Kriegs aus der Ukraine nach Deutschland geflohen sind, von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels für 90 Tage befreit. Sofern durch die Geflüchteten aus der Ukraine kein Asylantrag gestellt wird, sind sie nicht verpflichtet, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Findet nach der Einreise jedoch eine Anfrage auf staatliche Unterstützung statt (z. B. bei der Unterbringung, aber auch Verpflegung und medizinischer Versorgung) oder wird ein Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt, erfolgt eine Verteilung nach § 24 Abs. 3 AufenthG auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel. Bei der Verteilung können dabei integrationsförderliche Rahmenbedingungen, z. B. ein vorhandener Arbeitsplatz, vorhandener Wohnraum oder familiäre Bindungen, als besonderer Verteilungsgrund bei der Auswahl eines Zielbundeslandes berücksichtigt werden. Eine Zuweisungsentscheidung kann nach § 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG von der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle erlassen werden. Ergeht eine Zuweisungsentscheidung, sind die Geflüchteten verpflichtet, ihre Wohnung und

ihren gewöhnlichen Aufenthalt an demjenigen Ort zu nehmen, an den sie zugewiesen worden sind. In den Fällen, in denen vor der Registrierung bzw. Antragstellung auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG eine freie Wohnsitznahme durch die ukrainischen Geflüchteten stattfand, z. B. wenn sie privat bei Bekannten oder Familienangehörigen untergekommen sind oder sich selbstständig mit Wohnraum versorgen konnten, erfolgt nach Meldung und Antragstellung die Zuweisung in der Regel auf den bereits genommenen Wohnsitz. Sobald ein Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wird, unterliegen ukrainische Geflüchtete grundsätzlich einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG für das entsprechende Bundesland, in dem sie bereits wohnhaft sind. Je nach Bundesland kann dies mit zusätzlichen Wohnsitzbeschränkungen wie der Zuweisung auf einen bestimmten Wohnort innerhalb des Landes einhergehen. Ausnahmen sind nach § 12a Abs. 5 AufenthG vorgesehen. So werden eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung an dem aktuellen Wohnort, der Besuch des Integrationskurses, eines Berufssprachkurses, einer Qualifizierungs- oder Weiterbildungsmaßnahme berücksichtigt. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die möglichen Konstellationen von Wohnsitzbeschränkungen für ukrainische Geflüchtete.

Tabelle 2: Gesetzliche Wohnsitzbeschränkungen für ukrainische Geflüchtete

		Vor Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG	Nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG
Keine eigenständige Wohnraumversorgung		Verteilung auf Bundesländer nach Königsteiner Schlüssel und Zuweisung in Unterkunft	Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG (ggf. mit Zuweisung zu einem bestimmten Ort)
Eigenständige Wohnraumversorgung	Mit Bezug von Sozialleistungen	Freie Wohnsitznahme, beschränkt auf das Bundesland, in dem die erste Wohnsitznahme erfolgte	Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG (ggf. mit Zuweisung zu einem bestimmten Ort)
	Ohne Bezug von Sozialleistungen	Freie Wohnsitznahme	Freie Wohnsitznahme

Quelle: Siebert et al., 2023, S. 4 (angepasste Darstellung)

## 6.2 Unterbringung und Versorgung mit Wohnraum

Am 1. Juni 2022 trat das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze in Kraft (sog. ‚Sofortzuschlagsgesetz‘).<sup>44</sup> Demnach geht mit Erteilung eines vorübergehenden Schutzstatus ein sogenannter ‚Rechtskreiswechsel‘ für ukrainische Geflüchtete einher, die fortan bei Hilfebedürftigkeit in den Anwendungsbereich des Zweiten und Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB II und SGB XII) fallen und somit nicht mehr wie bisher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten – also anerkannten Asylbewerbenden gleichgestellt sind. Dies hat auch Konsequenzen für die Unterbringung und Versorgung mit Wohnraum für ukrainische Geflüchtete.

Waren ukrainische Geflüchtete vor dem Rechtskreiswechsel noch leistungsberechtigt nach AsylbLG, so konnte die AsylbLG-Leistungsbehörde über die Form der Unterbringung entscheiden. Dazu zählte auch die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, die mit dem Bezug von Leistungen nach AsylbLG abgedeckt war. Das Regelungssystem des SGB II geht hingegen grundsätzlich von einer eigenständigen Wohnraumsuche des Leistungsempfängenden aus, es werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen, wenn diese angemessen sind. Mit dem Rechtskreiswechsel tritt der Umstand zutage, dass ukrainische Geflüchtete, die selbstständig keinen Wohnraum finden, prinzipiell von Wohnungslosigkeit bedroht sein können. Die Bekämpfung der Wohnungslosigkeit ist eine kommunale Aufgabe. Kommunen sind verpflichtet, obdachlosen Personen eine Notunterkunft anzubieten.<sup>45</sup> Diese Verpflichtung trifft sowohl bei ukrainischen Geflüchteten als auch bei anderen Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, zu, einschließlich deutscher Staatsangehöriger. Mit dem Zuzug von mehr als einer Millionen Geflüchteter innerhalb weniger Monate betraf die Bedrohung von Obdachlosigkeit schlagartig eine ungewöhnlich hohe Anzahl an Personen. Die Versorgung

ukrainischer Geflüchteter sowie anderer Geflüchteter im Rechtskreis des SGB II oder SGB XII stellt angesichts der ohnehin schon vorhandenen Wohnungsknappheit für viele Landkreise und Kommunen eine zentrale Herausforderung dar (DLT, 2022). Insgesamt stellt der Rechtskreiswechsel jedoch eine sinnvolle Maßnahme dar, da es einerseits eine bessere finanzielle Lage für die Geflüchteten schafft und andererseits eine finanzielle Entlastung der Kommunen darstellt. Denn SGB-Leistungen werden größtenteils vom Bund getragen – im Gegensatz zu Leistungen nach AsylbLG (Ünsal & von Oswald, 2022, S. 22).

Im Rahmen der Beteiligung an der vorliegenden Studie berichten mehrere Bundesländer<sup>46</sup> von Schwierigkeiten, die bei der Unterbringung ukrainischer Geflüchtete entstanden sind, insbesondere im Übergang von Gemeinschaftsunterkünften in private Wohnungen. Bayern und Niedersachsen berichten hierbei explizit von Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Kommunen bei der Unterbringung zu entlasten. So beabsichtigt Niedersachsen eine Änderung des niedersächsischen Aufnahmegesetzes (AufnG), um eine Unterbringungsobliegenheit für Landkreise und kreisfreie Städte u. a. für die Personengruppe nach § 24 Abs. 1 AufenthG besser zu regeln. Diese soll unter dem Vorbehalt gelten, dass die ukrainischen Geflüchteten einen entsprechenden Bedarf an Wohnraum geltend machen. Dabei sollen die Landkreise und kreisfreien Städte ukrainischen Geflüchteten vorrangig einen dauerhaften Wohnraum anbieten. Eine vorläufige Unterbringung soll nur dann erfolgen, wenn mangels Kapazitäten in den betroffenen Kommunen keine andere Möglichkeit besteht. Das Land sieht hierbei eine Evaluierung und Erstattung der für die Kommunen entstehenden Kosten vor. Angedacht ist dabei eine Kostenabgeltung pro untergebrachte Person für den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt, um ein fließendes Abgeltungssystem zu ermöglichen (Antwort NI).

In Bayern wurde in Zusammenarbeit aller Ressorts und der kommunalen Spitzenverbände ein Unterbringungskonzept entwickelt, das eine staatliche Basisunterbringung der ukrainischen Geflüchteten zur Vermeidung von Notlagen gewährleistet. Das Konzept ermöglicht, dass auch Schutzberechtigte, die Leistungen nach SGB II/XII erhalten, als sogenannte

44 Siehe hierzu: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&start=//\\*/%5b@attr\\_id=%27bgbl122s0760.pdf%27%5d#\\_bgbl\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s0760.pdf%27%5D\\_\\_1714035631390](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*/%5b@attr_id=%27bgbl122s0760.pdf%27%5d#_bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s0760.pdf%27%5D__1714035631390) (20.09.2023).

45 In Deutschland existiert ein in der Zuständigkeit der Kommunen liegendes Unterbringungssystem auf Grundlage der jeweiligen Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder (BMAS, 2022, S. 21).

46 Von den zehn Bundesländern, die im Rahmen dieser Studie beteiligt waren, berichten Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen von Herausforderungen bei der Unterbringung.

„Fehlbeleger“<sup>47</sup> in Landesunterkünften für Geflüchtete untergebracht werden können. Nach Angaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist der Bedarf an solchen staatlichen Unterbringungsmöglichkeiten von 33.000 Personen zu Beginn des Jahres 2022 auf etwa 44.000 Ende 2022 gestiegen. Seit März 2023 liegt der Bedarf konstant bei über 40.000 Personen, womit in etwa ein Viertel der bis August 2023 in Bayern registrierten ukrainischen Geflüchteten einen staatlichen Unterbringungsbedarf aufwies. Angesichts der im gleichen Zeitraum hohen Zugänge von Schutzsuchenden, die ein reguläres Asylverfahren durchlaufen, sieht der Freistaat Bayern die Akquise neuer Liegenschaften als notwendig an (Antwort BY).

47 Bei ‚Fehlbelegern‘ handelt es sich in der Regel um Personen, die als Schutzberechtigte anerkannt sind und sich in Folge ihrer Anerkennung eigenständig um Wohnraum bemühen müssen, dies aber trotz entsprechender Bemühungen unmittelbar im Anschluss ihrer Anerkennung nicht schaffen. In diesem Fall kann eine weitere Inanspruchnahme staatlicher Asylunterkünfte gestattet werden, für die Gebühren nach der Asylverfahrensverordnung (DVAsyl) erhoben werden. Siehe hierzu: [https://www.stmi.bayern.de/mui/asylsozialpolitik/unterbringung\\_versorgung/index.php](https://www.stmi.bayern.de/mui/asylsozialpolitik/unterbringung_versorgung/index.php) (06.09.2023).

Am 30. April 2022 wurde vom Gesetzgeber die Wiedereinführung der Erleichterungen in § 246 Baugesetzbuch (BauGB) verabschiedet, die es ermöglicht, Baugenehmigungen ohne Bauleitplanung für Unterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten zu erteilen.<sup>48</sup> Diese Änderung trat zum ersten Mal am 26. November 2014 im Zuge der hohen Zahlen von Asylsuchenden befristet bis Ende 2019 in Kraft. Am 30. April 2022 wurde sie reaktiviert und bis zum 31. Dezember 2030 verlängert. Dies verschafft den Bundesländern grundsätzlich mehr Spielraum, schnell auf entsprechende Unterbringungsbedarfe zu reagieren, vorausgesetzt die Akquise neuer Flächen gelingt. Jedoch melden Brandenburg, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, dass es aufgrund der generellen Wohnungsknappheit schwierig ist, neue Bebauungsflächen zu erschließen.

48 Siehe hierzu <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/fluechtlingsunterkuenfte-2021424> (18.10.2023).

### Infobox: Plattform ‚Helfende Wände‘

Bildquelle: <https://www.helfendewaende.de/>

Die Plattform ‚Helfende Wände‘ wurde am 10. Juli 2023 in Zusammenarbeit mit dem BMI, dem gemeinnützigen Unternehmen ProjectTogether und der Wohnungsplattform ‚Wunderflats‘ gestartet. Sie vernetzt Wohnraumgebende mit ukrainischen Geflüchteten. Auf diese Weise soll privater Wohnraum einfach, schnell und sicher auf der digitalen Plattform zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zwecke werden sämtliche Personen auf der kostenfrei nutzbaren Plattform registriert und verifiziert. Wohnungssuchende können die verfügbaren Angebote nach Städten durchsuchen und im Falle eines passenden Inserats eine Buchungsanfrage senden.

Weitere Informationen unter: <https://www.helfendewaende.de/>

Der Deutsche Landkreistag weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass viele Landkreise als Reaktion auf den Wohnraumbedarf von ukrainischen Geflüchteten Wohnraumbörsen und ähnliche Plattformen ins Leben gerufen haben. Dabei zeigte sich, dass über diese Plattformen häufig auch Wohnungen angeboten wurden, die bislang auf dem Wohnungsmarkt nicht verfügbar waren. Die Landkreise übernehmen hierbei die Prüfung von Qualität und Sicherheit der Angebote und vermittelten ukrainische Geflüchtete in den entsprechenden Wohnraum. Hierbei gilt es im besonderen Maße, die Sicherheit der Geflüchteten zu gewährleisten. Ergänzt wird diese Unterstützung durch Angebote wie Telefon-Hotlines und Funktionsmailadressen für Wohnungsangebote. Ähnliche bundesweite Plattformen wie #UnterkunftUkraine<sup>49</sup> sowie ‚Helfende Wände‘ (siehe Infobox) haben sich ebenfalls als zentrale Anlaufstelle für wohnungssuchende Geflüchtete aus der Ukraine etabliert (Antwort DLT).

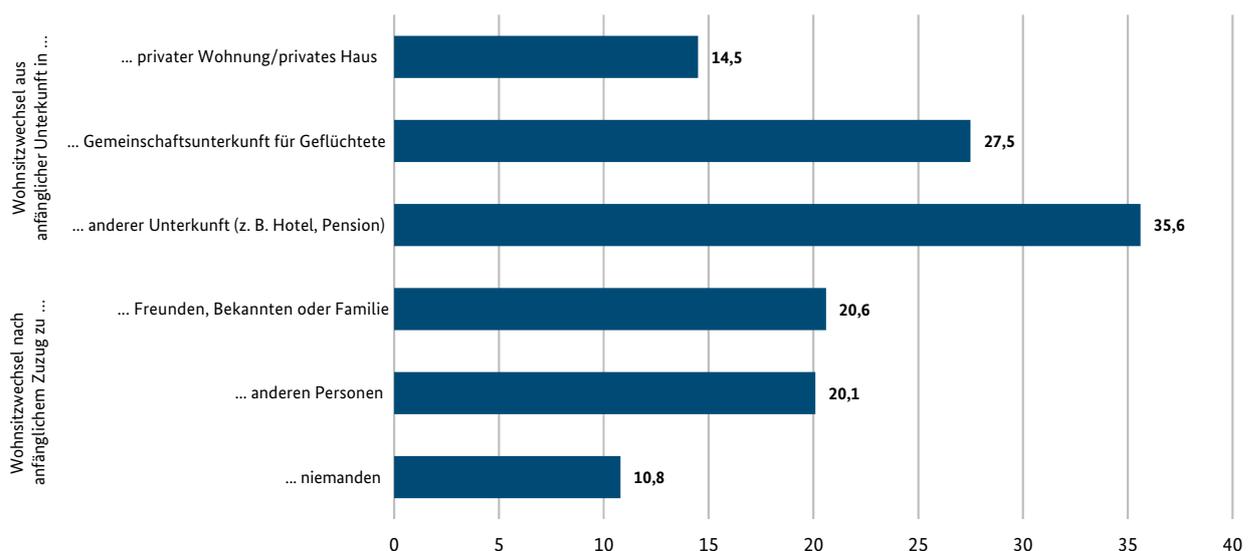
Zu Beginn des Krieges in der Ukraine wurde eine große Hilfsbereitschaft gegenüber den Geflüchteten beobachtet. So zeigt eine Befragung von 3.251 Wohnungsgebern im Sommer 2022, dass sich rund 82 % der Vermieterinnen und Vermieter positiv hinsichtlich ihrer Erfahrung mit der privaten Unterbringung von

ukrainischen Geflüchteten äußern (Haller et al., 2022, S. 3). Im August 2023 berichten drei Bundesländer<sup>50</sup> von einem ‚Ermüdungseffekt‘ auf dem privaten Wohnungsmarkt. Eine im Oktober 2022 bundesweit durchgeführte Umfrage unter den Migrationsfachdiensten der Wohlfahrtsverbände hebt ebenfalls hervor, dass viele Beratungsstellen eine Überforderung von privaten Wohnungsgebern erleben (BAGFW, 2023, S. 7). Ob tatsächlich ein Ermüdungseffekt eingetreten ist oder nicht, lässt sich aufgrund der empirischen Datengrundlage nicht abschließend klären. Allerdings vermehren sich im Jahr 2023 nach Auskunft des Deutschen Landkreistags Hinweise auf eine zunehmend schwierigere Situation bei der Unterbringung ukrainischer Geflüchteter in privaten Unterkünften (Antwort DLT).

49 Siehe hierzu: <https://www.unterkunft.org/de> (18.10.2023).

50 Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

**Abbildung 1: Wohnsitzwechsel nach anfänglicher Unterkunft\* und Zuzug zu anderen Personen, Anteile in Prozent**



Quelle: Siegert et al., 2023, S. 8 (angepasste Darstellung), basierend auf IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland“, zweite Welle 2023, gewichtete Werte; Fallzahl „anfängliche Unterkunft“: 6.345; Fallzahl „anfänglicher Zuzug“: 4.674

\* Anmerkung: Anfängliche Unterkunft bezieht sich auf die Wohnsituation zum Zeitpunkt der ersten Welle (August bis Oktober 2022).

Lesebeispiel: 14,5 % der Befragten, die zum Zeitpunkt der ersten Welle in einer privaten Wohnung gewohnt haben, gaben bei der zweiten Welle der Befragung an, ihren Wohnsitz gewechselt zu haben.

## 6.3 Wohnsituation ukrainischer Geflüchteter im Zeitverlauf

Ungeachtet der Herausforderungen bei Unterbringung und Wohnungsversorgung von ukrainischen Geflüchteten (vgl. Kapitel 7.1) zeigen empirische Daten, dass ihre Wohnsituation sich im Zeitverlauf verbessert. Die IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung ukrainischer Geflüchteter kommt zu dem Ergebnis, dass der Anteil der Ukrainerinnen und Ukrainer in privaten Wohnungen oder Häusern innerhalb eines halben Jahres von 74 % auf 79 % zunahm, während der Anteil der Personen in Gemeinschaftsunterkünften (8 %) oder sonstigen Unterkünften (13 %) entsprechend abgenommen hat (Brücker et al., 2023, S. 385). Der Anteil derjenigen, die im Jahr 2022 angaben, in einer Gemeinschaftsunterkunft gewohnt zu haben, und zum Zeitpunkt der erneuten Befragung im Jahr 2023 umgezogen waren, ist mit 27,5 % fast doppelt so hoch wie der Anteil derjenigen, die aus einer privaten Wohnung (14,5 %) umgezogen sind (siehe Abbildung 1). Geflüchtete, die in einem Hotel, einer Pension oder einer ähnlichen Unterkunft gewohnt haben, sind mit 36 % sogar am häufigsten umgezogen. Dies kann ein Indikator dafür sein, dass es einem beachtlichen Teil der ukrainischen Geflüchteten gelungen ist, ihre Wohnsituation zu verbessern (Siegert et al., 2023, S. 8). Die Tatsache, dass 20,6 % der Befragten, die vorher bei Freunden, Bekannten und Familienangehörigen wohnten, umgezogen sind (im Gegensatz zu 10,8 % der Befragten, die vorher zu niemanden gezogen waren), könnte als ein Zeichen dafür gedeutet werden, dass die gegenseitige Bereitschaft, in einer gemeinsamen Wohnung oder einem Haus zu wohnen, mit zunehmender Aufenthaltsdauer der Geflüchteten ab- oder der Wunsch von Geflüchteten nach einer eigenen Wohnung zunimmt.

Ein entscheidender Faktor, ob ukrainische Geflüchtete in einer Privat- statt einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, hängt maßgeblich davon ab, ob Deutschland als Zielland gewählt wurde, weil hier bereits Bekannte, Freunde oder Familienangehörige leben (Siegert et al., 2023, S. 9). Dies verdeutlicht die Bedeutung des privaten Engagements und der sozialen Kontakte für die Wohnraumversorgung ukrainischer Geflüchtete.

# 7 Arbeitsmarktpartizipation und Zugang zu Sozialleistungen

## 7.1 Rechtlicher Zugang zum Arbeitsmarkt und Sozialleistungen

Geflüchtete aus der Ukraine haben ab der Antragstellung auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG (sofern ihnen im Rahmen des Verfahrens eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wird) und mit Erlaubnis der Ausländerbehörde uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang. Sie können in Deutschland jede Beschäftigung aufnehmen, auch Leiharbeit, selbstständige Tätigkeit oder Ausbildung. Mit Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG besteht der vollständige Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete aus der Ukraine fort.

In Folge des bereits beschriebenen Rechtskreiswechsels (vgl. Kapitel 7.2.) fallen Geflüchtete aus der Ukraine seit dem 1. Juni 2022 in den Anwendungsbereich des SGB II bzw. des SGB XII. Damit werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Aktivierung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt vom Jobcenter erbracht (BA, 2023a, S. 16). Die Leistungsberechtigung gilt auch für Personen, denen aufgrund des Angriffskrieges Russlands eine Rückkehr in die Ukraine nicht möglich ist (z. B. Au-pair-Fälle). Diese Personengruppe ist den ukrainischen Geflüchteten gleichgestellt, sofern sie gemäß § 49 AufenthG erkenntnisdienlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt haben und ihnen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 des AufenthG ausgestellt worden ist (BA, 2023a, S. 16). Ein Rechtskreiswechsel kann nur im Falle einer bereits erfolgten Registrierung und ausgestellten Fiktionsbescheinigung erfolgen.

Im Zuge des Rechtskreiswechsels wurde zudem ein vereinfachter Zugang für ukrainische Geflüchtete zu Sozialleistungen umgesetzt. So entfällt bspw. für ukrainische Geflüchtete, welche Leistungen nach SGB II und SGB XII beziehen, die Nachweispflicht im Rahmen der Vermögensprüfung (BA, 2023, S. 19 f.). Dies gilt ebenfalls für die Prüfung des berücksichtigungsfä-

higen Einkommens, an die keine überhöhten Anforderungen gestellt werden sollen, sowie für die Prüfung der Unterhaltsvermutung<sup>51</sup> in einer Haushaltsgemeinschaft. Dies ist angesichts des in Kapitel 7.3 diskutierten Umstandes, dass viele ukrainische Geflüchtete bei Bekannten oder Verwandten untergebracht sind, besonders relevant. Denn in diesen Fällen werden die aufnehmenden Verwandten und Bekannten nicht als eine Haushaltsgemeinschaft eingestuft und so zum Unterhalt der aufgenommenen ukrainischen Geflüchteten verpflichtet.

## 7.2 Beschäftigung und Sozialleistungsbezug

Für ukrainische Geflüchtete besteht mit der Aktivierung der EU-Richtlinie über vorübergehenden Schutz ein direkter Zugang zum Arbeitsmarkt wie auch ein Zugang zu allen arbeits- und integrationsfördernden Maßnahmen des SGB II. Mit dem Inkrafttreten des Sofortzuschlagsgesetzes zum 1. Juni 2022 wird die Arbeitsmarktbeteiligung der ukrainischen Geflüchteten in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) sichtbar.

Im Juni 2023 lag die Beschäftigungsquote<sup>52</sup> für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) mit ukrainischer Staatsangehörigkeit bei 19 % (siehe Abbildung 2). In dieser Quote sind allerdings auch diejenigen ukrainischen Staatsangehörigen enthalten, die schon vor Kriegsbeginn in Deutschland gelebt und gearbeitet haben. Im Februar 2022, also vor Kriegsbeginn, waren rund 57.000 ukrainische Staatsangehörige sozialver-

51 Bei der Unterhaltsvermutung wird die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass eine hilfeschende Person, die in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebt, von diesen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (BA, 2023b, S. 7)

52 Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Die Beschäftigungsquote bringt zum Ausdruck, in welchem Umfang die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht (BA, 2023c, S. 9).

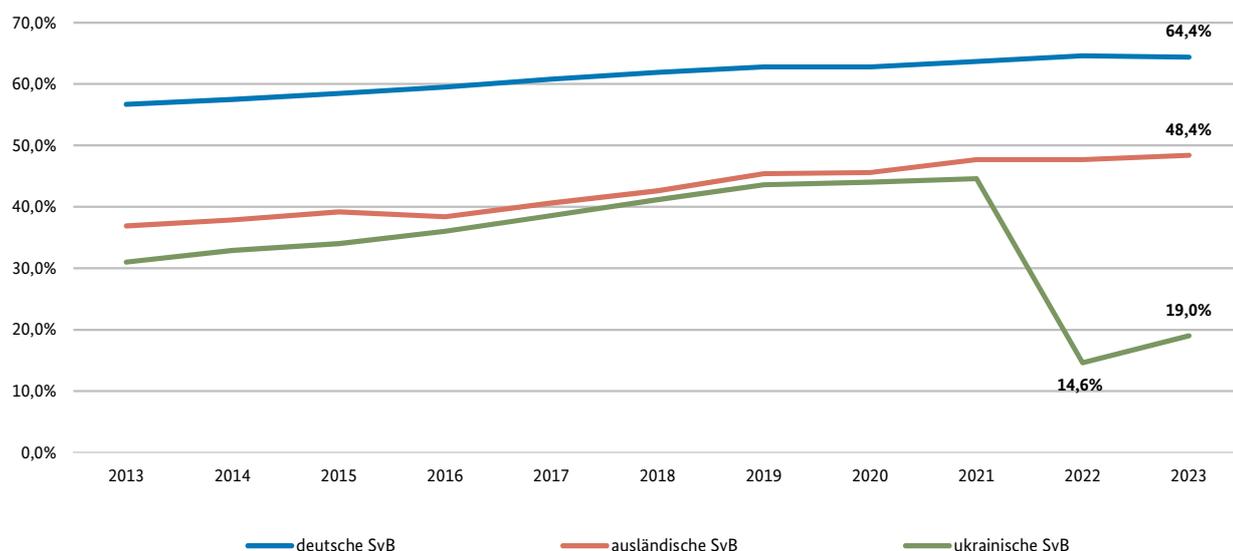
sicherungspflichtig beschäftigt, rund ein Jahr und vier Monate später wurden im Juni 2023 152.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte registriert. Dieser Zuwachs ist wesentlich auf die Kriegsflüchtlinge zurückzuführen (BA, 2023d, S. 9). Der Anstieg der Beschäftigungsquote zwischen Juni 2022 (14,6 %) und Juni 2023 (19,0 %) bei gleichzeitig zunehmendem Anteil ukrainischer Staatsangehöriger an der Bevölkerung in Deutschland kann als Indikator einer fortschreitenden Arbeitsmarktintegration gesehen werden. Auch mit zunehmender Aufenthaltsdauer in Deutschland nimmt die Erwerbsbeteiligung zu und liegt bei Ukrainerinnen und Ukrainern, die seit über zwölf Monaten in Deutschland leben, bei 28 % (Kosyakova et al., 2023, S. 2)<sup>53</sup>.

Der zum Juni 2022 vollzogene Rechtskreiswechsel spiegelt sich im Anstieg der SGB-II-Quote<sup>54</sup> für ukrainische Staatsangehörige wider, die im Mai 2022 noch bei 2,1 % und im darauffolgenden Monat bereits bei 52,6 % lag. Ein Jahr später hat sich die SGB-II-Quote im Juni 2023 auf 65,5 % erhöht (siehe Abbildung 3). Von Juni 2022 bis Juni 2023 ist zugleich ein Rückgang der Arbeitslosenquote von 54 % auf 51,2 % zu beobachten. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass immer mehr ukrainische Schutzsuchende an Integrationskursen teilnehmen und damit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, weshalb sie nicht in der Arbeitslosenstatistik geführt werden (BA, 2023d, S. 8).

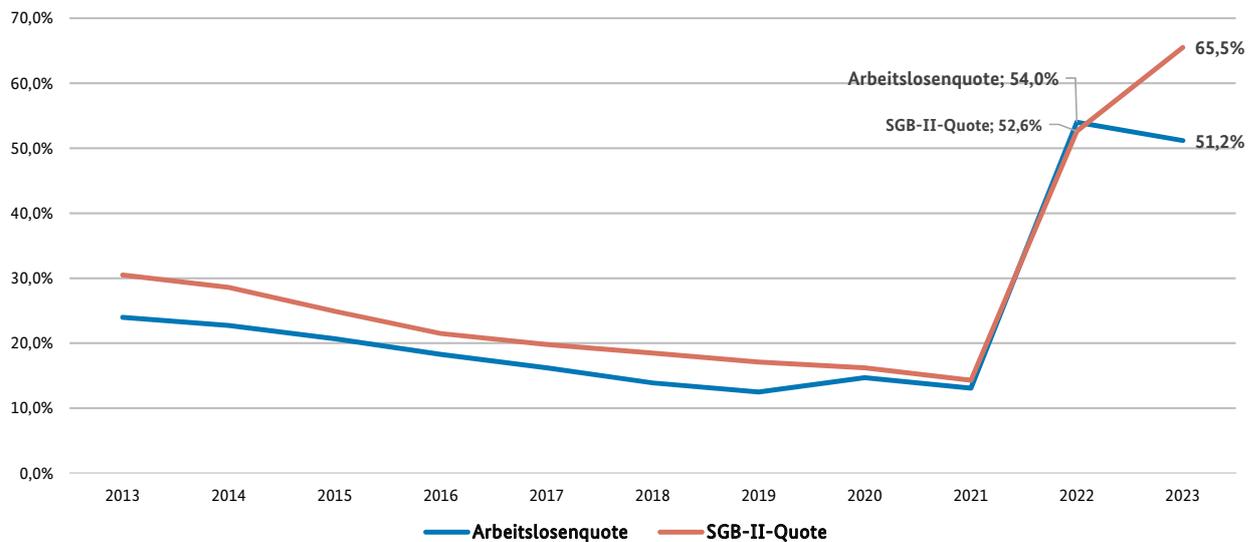
53 Im Gegensatz zur Beschäftigungsquote, die bei den Statistiken der BA genutzt wird, wird bei der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung ukrainischer Geflüchteter die Erwerbstätigenquote herangezogen. Demnach gelten alle Personen, die einer Voll- oder Teilzeittätigkeit nachgehen sowie Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, geringfügig Beschäftigte und Selbstständige als erwerbstätig.

54 Die SGB-II-Quote ist der Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II an der Bevölkerung von 0 bis zur Altersgrenze nach § 7a SGB II. Als Leistungsberechtigte werden Personen in Bedarfsgemeinschaften verstanden, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben. Siehe hierzu: [https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2020-01/Definition%20SGB%20II%20Quote%20%28B2.1%29\\_0.pdf](https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2020-01/Definition%20SGB%20II%20Quote%20%28B2.1%29_0.pdf) (27.10.2023).

Abbildung 2: Beschäftigungsquoten (SvB) nach Staatsangehörigkeit für den Zeitraum 2013 bis 2023



Quelle: BA, Migrationsmonitor (Monatszahlen) 2013–2023, Tabelle 1.3. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden immer die Beschäftigungsquoten im Juni des jeweiligen Jahres herangezogen.

**Abbildung 3: Arbeitslosen\*- und SGB-II-Quote von ukrainischen Staatsangehörigen im Zeitraum von 2013 bis 2023**

Quelle: BA, Migrationsmonitor (Monatszahlen) 2013–2023, Tabelle 1.4. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden immer die Beschäftigungsquoten im Juni des jeweiligen Jahres herangezogen.

\* Anmerkung: Eingeschränkte Bezugsgröße umfasst nur Erwerbspersonen für sozialversicherungspflichtige und ausschließlich geringfügige Beschäftigung sowie Arbeitslose im Alter von 15 bis 64 Jahren. Die Bezugsgröße ist zum Zähler periodengleich. Aufgrund der geänderten Berechnungsweise der Ausländerarbeitslosenquoten weichen die Quoten auf Bundes-, Länder- und Regionaldirektionsebene von denen in anderen Publikationen der Standardberichterstattung ab (z. B. in den Arbeitsmarktreports). Siehe hierzu: BA, Migrationsmonitor (Monatszahlen), August 2023.

### 7.3 Hürden und gute Praxis der Beschäftigungsförderung

Die im Rahmen der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung von ukrainischen Geflüchteten erhobenen Daten verdeutlichen, dass 70 % der nicht erwerbstätigen Geflüchteten an Sprachkursen teilnehmen oder Bildungseinrichtungen besuchen (Kosyakova et al., 2023, S. 6). Angesichts der Tatsache, dass viele ukrainische Geflüchtete ohne oder mit nur sehr geringen Deutschkenntnissen eingereist sind und diese zugleich eine wichtige Voraussetzung auf dem deutschen Arbeitsmarkt darstellen (Brücker et al., 2023, S. 385), ist eine zügige Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen sowie Qualifizierungsmaßnahmen wichtig.

Die hohe Nachfrage infolge der Aufnahme ukrainischer Geflüchteter am Gesamtprogramm Sprache der Bundesregierung erforderte eine enge Abstimmung des BAMF mit BMI (zuständig für die Integrationskurse) und BMAS (zuständig für die Berufssprachkurse). So wurden bspw. weitreichende Maßnahmen zur kurz- und langfristigen Lehrkräftesicherung und -gewinnung ergriffen, um eine entsprechend hohe Zahl an Kursangeboten sicherzustellen. Seit der Aufnahme ukrainischer Geflüchteter in Deutschland im

Frühjahr 2022 haben bis September 2023 rund 335.000 Ukrainerinnen und Ukrainer einen Integrationskurs begonnen.<sup>55</sup>

Eine Herausforderung für den zügigen und erfolgreichen Besuch von Integrations- und Berufssprachkursen sowie Qualifizierungsmaßnahmen stellt u. a. das zeitnahe und adäquate Angebot einer Kinderbetreuung dar. Seit Januar 2022 existiert das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“<sup>56</sup>, welches das BMFSFJ in Zusammenarbeit mit dem BMI initiiert hat und das Angebote einer integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung durch Kursträger fördert. Das Programm ermöglicht den Integrationskursbesuch von Eltern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern, die noch keinen Betreuungsplatz in einer regulären Kita oder Kindertagespflege haben. Nichtsdestotrotz kann damit nicht der gesamte Bedarf an Kinderbetreuung gedeckt werden. Die Ergebnisse einer im Oktober 2022 durchgeführten bundesweiten Umfrage in den Migrationsfachdiensten der Wohlfahrtsverbände weisen darauf hin, dass viele ukrainische Geflüchtete und insbesondere Mütter mit

<sup>55</sup> Quelle: BAMF (interne Zulieferung), Stand 30.09.2023.

<sup>56</sup> Weitere Informationen unter: <https://www.fruehe-chancen.de/themen/integration-und-inklusion/bundesprogramm-integrationskurs-mit-kind> (18.09.2023).

minderjährigen Kindern von Problemen beim Zugang zu Integrations- und Sprachkursen berichten (BAGFW, 2023, S. 13).

Neben den Erfordernissen des Spracherwerbs existieren auf dem deutschen Arbeitsmarkt eine Reihe von weiteren strukturellen Hürden, die eine qualifikationsadäquate Beschäftigung für Geflüchtete erschweren. Hiervon sind auch Ukrainerinnen und Ukrainer betroffen, was perspektivisch die Gefahr prekärer Arbeitsbedingungen mit sich bringen kann. Eine zentrale Hürde ist die Dequalifizierung aufgrund von fehlender Anerkennung von beruflichen und schulischen Abschlüssen.<sup>57</sup> Die Ergebnisse der zweiten Welle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung ukrainischer Geflüchteter deuten auf eine solche Dequalifizierung bei ukrainischen Geflüchteten hin: Etwa 49 % der bereits erwerbstätigen Geflüchteten aus der Ukraine sind in Berufen tätig, für die sie formal überqualifiziert sind, hiervon sind wiederum Frauen überdurchschnittlich oft betroffen (Kosyakova et al., 2023, S. 3). Etwa 60 % der bis Oktober 2023 nach Deutschland eingereisten ukrainischen Geflüchteten sind weiblich.<sup>58</sup> Untersuchungen zu Integrationshindernissen speziell von geflüchteten Frauen zeigen, dass diese Frauen in ihren Herkunftsländern häufiger als Männer in Berufen tätig waren, die länderspezifisches Wissen sowie Fähigkeiten erfordern. Zudem sind es Berufe, bei denen der Zugang in Deutschland stark reglementiert ist, z. B. in Pflege, Lehre und Erziehung (Kosyakova et al., 2021, S. 4). Die Ausübung reglementierter Berufe ist daher mit einem zusätzlichen Ressourcen- und Zeitaufwand verbunden, z. B. im Zusammenhang mit dem Erwerb der deutschen Sprache auf einem hohen Niveau oder mit der Anerkennung von Abschlüssen.

Grundsätzlich ist die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen für den Zugang zu reglementierten Berufen<sup>59</sup> obligatorisch, kann aber auch in nicht reglementierten Berufen die Aussichten auf ein Arbeitsplatzangebot verbessern. Die Federführung für Anerkennungsfragen liegt beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bzw. für einzelne Berufe bei den jeweils fachlich zuständigen Ressorts. Im Rahmen der am 30. November 2022 im Kabinett beschlossenen ‚Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten‘<sup>60</sup> wurde das Ziel der Bundesregierung festgehalten, Anerkennungsverfahren zu beschleunigen, zu digitalisieren und die Anforderungen an Unterlagen und Bescheide zu vereinheitlichen. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung<sup>61</sup> wurde am 7. Juli verabschiedet und tritt ab November 2023 sukzessive in Kraft. Gegenwärtig berücksichtigen und fördern die Jobcenter die Qualifikationen der ukrainischen Geflüchteten sowie der anderen leistungsberechtigten zugewanderten Personen und Schutzberechtigten durch die Verweisberatung auf das Förderprogramm ‚Integration durch Qualifizierung‘<sup>62</sup> oder entsprechende Länderangebote sowie durch die Übernahme von Anerkennungsverfahrenskosten aus dem Vermittlungsbudget. Am 18. Oktober 2023 stellte das BMAS gemeinsam mit der BA den Aktionsplan ‚Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten‘<sup>63</sup> vor, der auf eine beschleunigte und nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten abzielt. Bei der Vorstellung des Aktionsplans wurde insbesondere die hohe Zahl von über 100.000 Ukrainerinnen und Ukrainern, welche die Integrationskurse

57 Zu weiteren Faktoren, die zu prekären Beschäftigungs- und Lebensbedingungen führen können, siehe auch Schork et al., 2022, S. 29.

58 Stand 11.10.2023, Quelle AZR.

59 Eine Definition der reglementierten Berufe nach nationalem Recht gibt es nicht. Jedoch findet sich in Art. 3 Abs. 1a der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG) eine Definition: Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Siehe hierzu: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005L0036> (19.09.2023).

60 Weitere Informationen unter: <https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2022/221130-eckpunkte-feg.pdf> (19.09.2023).

61 Siehe hierzu: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/217/VO.html> (19.09.2023).

62 Weitere Informationen unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/TraegerLehrFachkraefte/TraegerProjektfoerderung/IntegrationQualifizierung/integration-qualifizierung-node.html> (19.09.2023).

63 Siehe hierzu: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2023/turbo-zur-arbeitsmarktintegration.html> (27.10.2023).

bereits abgeschlossen haben und damit grundsätzlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, hervorgehoben. Absolventinnen und Absolventen der Integrationskurse sollen zukünftig für sechs Monate mit einer erhöhten Kontaktdichte von den Jobcentern eingeladen und beraten werden. Auch sogenannte ‚Matching-Aktionen‘ sollen Geflüchtete und Arbeitgebende besser zusammenführen. Hierbei werden Unternehmen aufgerufen, Geflüchtete verstärkt auch ohne gute Deutschkenntnisse zu beschäftigen und berufsbegleitend weiterzuqualifizieren. Zur Unterstützung der Umsetzung des Jobturbos von Geflüchteten wird zunächst befristet bis 31. Juli 2024 ein Sonderbeauftragter der Bundesregierung für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten<sup>64</sup> eingesetzt.

Die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit der ukrainischen Geflüchteten ab März 2025 kann zuletzt eine gewisse Hürde für die Integration der ukrainischen Geflüchteten in den Arbeitsmarkt darstellen, da Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit der Einstellung ukrainischer Geflüchteter keine mittelfristige Planungssicherheit haben. Zudem könnte es nach dem Ablauf der Richtlinie im März 2025 bei ukrainischen Leistungsberechtigten – sollte für Betroffene ein Übergang in einen längerfristigen Aufenthaltstitel nicht möglich sein und ein Asylantrag als einzige Option bleiben – zu einem erneuten Rechtskreiswechsel in das AsylbLG kommen, wodurch bisherige Sozialleistungen sowie Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt der Jobcenter nicht mehr zur Verfügung stehen.

---

64 Sonderbeauftragter der Bundesregierung für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten ist seit dem 18.10.2023 Daniel Terzenbach..

# 8 Zugang zum Bildungssystem

Da Kinder und Jugendliche einen hohen Anteil unter den Geflüchteten ausmachen<sup>65</sup> stellt sich die Frage nach einem möglichst guten Zugang zum deutschen Bildungssystem, auch wenn dieser unter Umständen nur auf Zeit und nicht auf Dauer erfolgt. Denn ein adäquater Zugang zu Bildung beeinflusst nicht nur die zukünftigen Arbeitsmarktchancen der ukrainischen Kinder und Jugendlichen in Deutschland, sondern auch nach der Rückkehr in die Ukraine. Zudem wirkt er positiv auf die soziale Teilhabe und entsprechend auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen (Michlbauer & Mergele, 2023, S. 29).

## 8.1 Schulpflicht und Schulbesuch ukrainischer Kinder und Jugendlicher

Für ukrainische Kinder und Jugendliche gilt die allgemeine Schulpflicht. Grundsätzlich ist die Schulpflicht an einen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gebunden (vgl. etwa § 34 SchulG NRW).<sup>66</sup> Deshalb kann die Beschulung der ukrainischen Kinder und Jugendlichen vor der Registrierung und Erteilung des Aufenthaltstitels mit Hürden verbunden sein (Geis-Thöne, 2022, S. 8 f.) In einigen Bundesländern existiert deshalb eine Übergangszeit bis zum Eintritt der Schulpflicht. So ruht z. B. in Brandenburg die Schulpflicht für ukrainische Geflüchtete nach der Aufnahme für drei Monate, wenn die Personen in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind. In Bayern und Thüringen tritt die Schulpflicht unabhängig von der Unterbringung drei Monate nach dem Zuzug ein, während in Baden-Württemberg die Schulpflicht sechs Monate nach Zuzug beginnt (Weiser, 2016, S. 28).

Im Schuljahr 2021/2022 war es ukrainischen Familien noch möglich, ihre Kinder vom Schulunterricht abzumelden, damit sie am ukrainischen Online-Unterricht teilnehmen können. Am 23. Juni 2022 hat die

Kultusministerkonferenz (KMK) einen Beschluss zur ‚Beschulung der schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine im Schuljahr 2022/2023‘ veröffentlicht. Dort weist die Kultusministerkonferenz darauf hin, dass für schutzsuchende Kinder und Jugendliche aus der Ukraine die Vorgaben der Länder zur Schulpflicht gelten, Übergangs- und Abschlussregeln in gleicher Weise Anwendung finden wie für andere Schülerinnen und Schüler sowie die Einbindung ukrainischer Online-Materialien im Regelunterricht ergänzend und flankierend erfolgen kann (KMK, 2022). Schutzsuchende Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine könnten auf privater Basis zusätzlich Online-Lernangebote ihres Heimatlandes wahrnehmen und so gegebenenfalls auch nationale Abschlüsse anstreben, womit Ausnahmen von der Schulpflicht nur noch in Einzelfällen möglich sind.

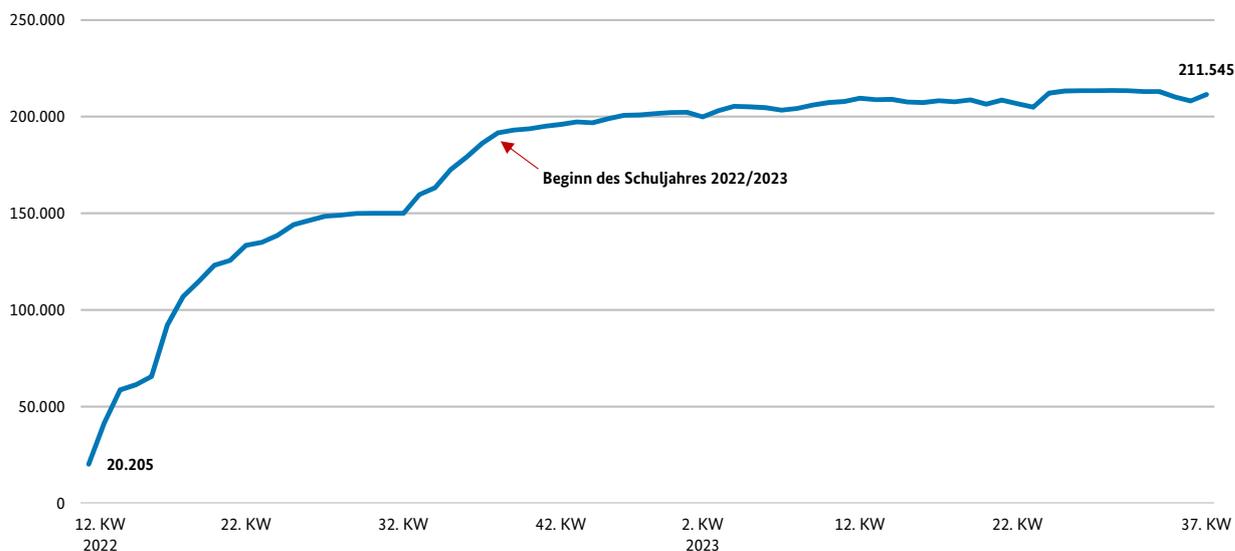
Die KMK veröffentlicht seit März 2022 regelmäßig die wöchentlichen Aufnahmezahlen ukrainischer Kinder und Jugendlichen an den Schulen in Deutschland. Seit März 2022 wurden bis September 2023 über 210.000 ukrainische Schülerinnen und Schüler bundesweit an deutschen Schulen aufgenommen (s. Abbildung 4). Bis zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 war der wöchentliche Zuwachs relativ hoch und hatte in der 17. Kalenderwoche mit über 26.000 sein Maximum erreicht. Seither ist ein deutliches Abflachen des wöchentlichen Zuwachses beobachtbar, auch wenn der Zuwachs insgesamt nach wie vor positiv ist.

Nicht alle Bundesländer sind gleichermaßen von dem Zuwachs betroffen. Die meisten ukrainischen Schülerinnen und Schüler haben Nordrhein-Westfalen (ca. 39.000), Baden-Württemberg (ca. 32.000) und Bayern (ca. 30.000) aufgenommen. In Relation zur bestehenden Schülerschaft an den Schulen im jeweiligen Bundesland zeigt sich, dass aber bspw. Mecklenburg-Vorpommern noch im August 2022 von der Aufnahme ukrainischer Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen fast doppelt so stark betroffen war wie Nordrhein-Westfalen (Michlbauer & Mergele, 2022, S. 30). Auch hier spielt die in Kapitel 7.1 diskutierte freie Wohnsitznahme bei ukrainischen Geflüchteten, die sich selbstständig mit Wohnraum versorgen konnten, eine entscheidende Rolle, die zu einer regional unterschiedlichen Belastung der Schulen führt.

<sup>65</sup> Etwa 31 % (346.680 Personen) der nach Deutschland eingereisten ukrainischen Geflüchteten sind unter 18 Jahren (Stand 11.10.2023, Quelle AZR).

<sup>66</sup> Siehe hierzu: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=1000000000000000524](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000524) (27.09.2023).

**Abbildung 4: Gesamtzahl der an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen aufgenommenen geflüchteten Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine 12. KW 2022 bis 37. KW 2023 (21.03.2022 bis 17.09.2023)**



Quelle: Kultusministerkonferenz (KMK), abrufbar unter: <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/gefluechtete-kinderjugendliche-aus-der-ukraine.html> (27.09.2023)

Da Schulrecht und Bildungspolitik in Deutschland Ländersache sind, hat der Bund nahezu keinerlei Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit. Um die Integration ukrainischer Kinder an deutschen Schulen zu koordinieren, haben die Länder im März 2022 eine gemeinsame ‚Task Force Ukraine‘ eingerichtet.<sup>67</sup> Die Arbeitsgruppe tauscht sich über Fragen der Integration von ukrainischen Schülerinnen und Schülern in das deutsche Schulsystem aus. Es werden zudem weitere Themen wie etwa eine mögliche Beschäftigung von ukrainischen Lehrkräften oder Erzieherinnen und Erziehern besprochen. Hierbei gilt es zu beachten, dass ukrainische Lehrkräfte entsprechende Deutschkenntnisse benötigen, da ansonsten eine sprachliche Separierung in den Schulklassen entstehen könnte (Geis-Thöne, 2022, S. 17). Auch eine Fortsetzung der ukrainischen Beschulung zum Beispiel durch Online-Plattformen oder über die Nutzung digitaler Schulbücher und Unterrichtsmaterialien gehört zu den Themen der Task Force, damit die Schülerinnen und Schüler im Falle einer Rückkehr in die Ukraine nicht den Anschluss an das ukrainische Bildungssystem verlieren.

## 8.2 Schulische Integration in der Praxis

Eine der zentralen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme ukrainischer Schülerinnen und Schüler an deutschen Schulen stellt der zusätzliche Personalbedarf dar. Im Mai 2022 schätzte eine Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft in Köln (IW) den zusätzlichen Lehrkräftebedarf auf 13.500 bis 19.400 (Geis-Thöne, 2022, S. 11). Diesem Umstand versuchten einige Bundesländer durch die befristete und bedarfsorientierte Einstellung ukrainischer Lehrkräfte entgegenzuwirken. In Baden-Württemberg<sup>68</sup> wurde zur Gewinnung von Lehrkräften zur Beschulung geflüchteter Schülerinnen und Schüler der Vertretungspool Online (VPO)<sup>69</sup> aufgebaut, in dem sich interessierte Personen registrieren können. Hierzu zählen u. a. (pensioniertes) Lehr- und Betreuungspersonal, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ausländische, also auch ukrainische Lehrkräfte, die Kenntnisse in der deutschen Sprache haben. Bis Mitte September 2022

<sup>67</sup> Siehe hierzu: <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/kultusministerkonferenz-gefluechtete-aus-der-ukraine-sind-in-der-schule-willkommen.html> (27.09.2023).

<sup>68</sup> Zum Thema Zugang zum Bildungssystem gingen Rückmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt ein. Im Folgenden werden exemplarisch einige Rückmeldungen der Bundesländer dargestellt. Für einen umfangreichen Überblick zur Aufnahme ukrainischer Geflüchteter in das Bildungssystem der jeweiligen Bundesländer siehe auch: <https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/ukraine-wie-schulen-gefluechtete-kinder-aufnehmen/> (10.10.2023).

<sup>69</sup> Siehe hierzu: <https://lobw.kultus-bw.de/lobw/Vpo> (27.09.2023).

waren laut einer bundesweiten Abfrage der Deutschen Presse-Agentur etwa 2.700 Lehr- und Hilfskräfte aus der Ukraine an deutschen Schulen tätig.<sup>70</sup>

Um die Integration ukrainischer Schülerinnen und Schüler in das deutsche Bildungssystem zu fördern, wurden in einigen Bundesländern zusätzliche Vorbereitungsklassen oder Willkommensklassen eingerichtet. In Baden-Württemberg richten sich die Vorbereitungsklassen vor allem an geflüchtete Kinder und Jugendliche ohne Deutschkenntnisse und sind für ein bis zwei Jahre ausgelegt (Kuhn, 2022). Kinder und Jugendliche mit nicht deutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen besuchen an allgemeinbildenden Schulen Vorbereitungsklassen, die dem Erlernen der deutschen Sprache, des Fachwortschatzes sowie schulischer Techniken und Arbeitsweisen dienen. Ziel ist es, die geflüchteten Schülerinnen und Schüler auf den Unterricht und die Integration in die Regelklassen vorzubereiten.

In Sachsen-Anhalt finden beispielsweise die Integration und der Erwerb der deutschen Sprache für geflüchtete Schülerinnen und Schüler in sogenannten Ankunfts-klassen statt. Nach einer Schullaufbahnberatung erfolgt die Festlegung des zu besuchenden Schuljahrganges sowie der Schulform. Zum Schuljahr 2023/2024 sollen in Sachsen-Anhalt ukrainische Schülerinnen und Schüler dauerhaft in eine Regelklasse integriert werden, erhalten aber weiterhin ein begleitendes Sprachlernangebot. Die Dauer der zusätzlichen Förderung ist in der Regel auf zwei Jahre begrenzt und wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des individuellen Lernfortschritts der Schülerin oder des Schülers festgelegt.

In Bayern existieren dagegen sogenannte Brückenklassen, die spezifisch zur Beschulung von ukrainischen Geflüchteten geschaffen wurden. Im Mittelpunkt des Konzepts der Brückenklasse stehen folgende Zielsetzungen:

- Förderung des Spracherwerbs durch intensiven Unterricht im Fach ‚Deutsch als Zweitsprache‘ (DaZ)
- Schulisch-inhaltliche Orientierung durch regelmäßige Teilnahme am Fachunterricht der Regelklassen und eine damit einhergehende Vorbereitung auf den Übergang in Regelklassen

- Flexibilität zur Teilnahme am ukrainischen Fernunterricht und ggf. Erwerb ukrainischer Schulabschlüsse, die in Bayern anerkannt werden können

Nicht nur in Bayern, sondern auch in anderen Bundesländern, z. B. Brandenburg, ist die Einbindung bspw. ukrainischer Online-Materialien als ergänzende und flankierende Maßnahme zum Regelunterricht vorgesehen. Grundsätzlich ersetzt der ukrainische Fernunterricht nicht die deutsche Schulpflicht (s. o.). Allerdings ist es im Schuljahr 2023/2024 in Baden-Württemberg bspw. für Schülerinnen und Schüler möglich, sich vom Besuch der deutschen Schule beurlauben zu lassen, um sich auf die Abschlussprüfung für den ukrainischen Schulabschluss vorzubereiten. Voraussetzung der Beurlaubung ist der schriftliche Antrag der Sorgeberechtigten bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern. Teil des Antrags ist die Versicherung, dass während der Beurlaubung regelmäßig ein ukrainisches Online-Unterrichtsangebot besucht wird.

In Sachsen-Anhalt wird ab dem Schuljahr 2023/2024 für ukrainische Kinder und Jugendliche zudem ein ergänzendes herkunftssprachliches Angebot (ehA) zur Vermittlung von ukrainischen Lerninhalten durch ukrainische Lehrkräfte eingeführt. Es beinhaltet sowohl die Stärkung und Entwicklung der ukrainischen Sprache als auch Unterricht in den Fächern ukrainische Literatur und Geschichte. Das ehA umfasst in der Regel drei Stunden pro Lerngruppe und Woche. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend und die Leistungen werden nicht benotet. Die ukrainischen Lehrkräfte bieten das ehA im regulären Unterricht in Lerngruppen oder als ortsunabhängige digitale Variante an. Der Einsatz der ukrainischen Lehrkräfte erfolgt auch schulübergreifend, steht unter staatlicher Aufsicht des Landes-schulamtes und wird durch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung begleitet. Im Sekundarbereich wird das ehA jahrgangsübergreifend realisiert oder online über ein Netzwerk angeboten.

Mit einer zunehmenden Aufenthaltsdauer der ukrainischen Geflüchteten und dem zunehmenden Übergang ukrainischer Schülerinnen und Schülern in die Regelklassen wird sich in den kommenden Monaten bzw. Jahren abzeichnen, wie gut die Integration in das reguläre Schulsystem funktioniert. Aus Studien, die sich mit der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen beschäftigen, ist bekannt, dass die Schulform, an der Willkommensklassen angesiedelt sind, deutlich bestimmt, an welcher Schulform die Kinder später in Regelklassen übergehen (Michlbauer & Mergele, 2023, S. 33). So zeigt die BMBF-geförderte Studie ‚ReGES – Refugees in the German Educational System‘,

<sup>70</sup> Siehe hierzu: <https://www.deutschlandfunk.de/ukrainische-kinder-schule-deutschland-100.html#Schulpflicht> (27.09.2023).

die sich mit der Schulsituation von Geflüchteten befasst, die in den Jahren 2015 und 2016 nach Deutschland gekommen sind, dass der Umstieg in eine Regelklasse an Gymnasien mit erhöhter Wahrscheinlichkeit gelingt, wenn solche Klassen ebenfalls an Gymnasien angesiedelt sind (BMBF, 2022a). Weiterhin zeigen internationale Datensätze wie die PISA-Studie, dass sich die formale Qualifikation ukrainischer Schulkinder von der deutscher Schulkinder unterscheidet. Im Jahr 2018 erzielten die 15-jährigen Schülerinnen und Schüler in der Ukraine im Schnitt schlechtere Ergebnisse als in Deutschland und in den meisten Staaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (Schreyer et al., 2022, S. 6).<sup>71</sup> Diese Differenzen können sich durch die fluchtbedingte Unterbrechung des Schulbesuchs verstärken und auf ihre Einbindung in den regulären Unterricht in Deutschland auswirken.

### 8.3 Fortsetzung oder Aufnahme eines Hochschulstudiums

Um die finanzielle Unterstützung von geflüchteten Studierenden zu gewährleisten, wurde bereits im Mai 2022 eine neue Vorschrift in das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG) eingefügt (§ 61 BAföG), die am 1. Juni 2022 in Kraft getreten ist. Es können seitdem auch Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung Ausbildungsförderung erhalten, soweit auch alle sonstigen BAföG-Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt allerdings nicht, wenn ukrainische Geflüchtete von Deutschland aus das Studium an einer ukrainischen Hochschule online fortführen (BMBF, 2022b).

Nach Einschätzung der an dieser Studie beteiligten Bundesländer erfüllen nicht alle ukrainischen Geflüchteten, die Interesse an einem Hochschulstudium bekunden, die notwendigen Voraussetzungen. Neben zu klärenden zulassungsrechtlichen Fragen stellten sich vor allem fehlende Kenntnisse der deutschen und häufig auch der englischen Sprache als Barrieren heraus. Laut der IAB- BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung ukrainischer Geflüchteter schätzen Anfang 2023 etwa 64 % der Befragten ihre Deutschkenntnisse als sehr

bis eher schlecht ein (Brücker et al., 2023, S. 385 f.). Studieninteressentinnen und Studieninteressenten mit Fluchtgeschichte, die das Problem unvollständiger oder fehlender Dokumente haben, können aber über individuelle Leistungsüberprüfungen den Zugang zum deutschen Hochschulsystem erlangen. Um die Zugangshürden abzumildern, hat sich laut Auskunft der Länder insbesondere die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für Sprachkurse, Studienvorbereitung und Nothilfe-Finanzierung (insbes. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Integra, Ukraine-Nothilfefonds, Erasmus+) bewährt.

Zudem beschloss die KMK am 9. Februar 2023, dass ukrainische Schülerinnen und Schüler sowie Studierende nicht bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums benachteiligt werden dürfen. Damit können in der Ukraine erworbene Bildungsnachweise für den Hochschulzugang auch dann eingereicht werden, wenn nicht alle zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung regulär erforderlichen schulischen bzw. hochschulischen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können.<sup>72</sup> Die KMK empfiehlt in diesem Fall ein dreistufiges Nachweisverfahren, dass neben den persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien auch eine Plausibilisierung der Bildungsbiografie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland sowie den Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren vorsieht (BAMF, 2016, S. 27). Dieses Feststellungsverfahren erfolgt direkt an einer anerkannten Hochschule im Rahmen eines Hochschulprüfungsverfahrens.

<sup>71</sup> Die 2018 durchgeführte PISA-Studie war die erste, an der die Ukraine teilgenommen hat. Die nächste PISA-Studie wurde 2022 durchgeführt, die Ergebnisse werden im Dezember 2023 veröffentlicht. Siehe hierzu: <https://www.oecd.org/pisa/> (28.09.2023).

<sup>72</sup> Siehe hierzu: [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Hochschulzugang\\_Beschluesse\\_der\\_KMK/240314\\_KMK\\_Beschluss\\_Hochschulzugang\\_Ukraine.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Hochschulzugang_Beschluesse_der_KMK/240314_KMK_Beschluss_Hochschulzugang_Ukraine.pdf) (28.09.2023).

## 9 Fazit

Nach der Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes am 4. März 2022 wurden in Deutschland bis zum 11. Oktober 2023 insgesamt 1.105.208 Schutzsuchende aus der Ukraine registriert. Die Wirksamkeit der Richtlinie wurde am 28. September 2023 letztendlich bis zum 4. März 2025 verlängert.

Um diese Personen geordnet aufzunehmen und zu versorgen, haben sich funktionierende Verfahren der Registrierung und Verteilung der ukrainischen Geflüchteten etabliert. Eine Erfassung der Ankommenden erfolgt mithilfe der sog. PIK-Stationen. Daran schließt die Verteilung auf Basis des speziell hierfür entwickelten Fachverfahrens FREE an. Die Anwendung FREE nutzt zum einen den Königsteiner Schlüssel, welcher für die Erstverteilung von Asylsuchenden (EASY) verwendet wird. Zum anderen bietet sie aufgrund personenscharfer Erfassung die Möglichkeit, integrationsrelevante Aspekte wie familiäre Bindungen zu berücksichtigen. FREE gilt bei den Anwenderinnen und Anwendern als ein gelungenes Instrument für die Verteilung und Zuweisung der Geflüchteten auf die Bundesländer.

Bei der Aufnahme von geflüchteten Minderjährigen, die nicht in Begleitung ihrer Eltern einreisen, ist die Einreise mit Pflegeeltern oder Verwandten der Regelfall. Die Einreise erfolgt mitunter auch in Gruppen. Für die Behörden ist in diesen Fällen vor allem zu klären, ob die Begleitpersonen unter Berücksichtigung des Kindeswohls die Personensorge (weiter) wahrnehmen können. Sowohl minderjährige Geflüchtete als auch andere Personen wie alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder können aufgrund der unsicheren Umstände der Flucht Opfer von Menschenhandel werden. Anders als befürchtet ist es aber nicht zu einem signifikanten Anstieg von registrierten Fällen von Menschenhandel gekommen. Die beteiligten Akteure auf der Bundes- und Länderebenen erklären dies mit einer sicheren Rechtsposition im Rahmen der Richtlinie, aber auch mit frühzeitigen und umfassenden Aufklärungskampagnen.

Um eine freie Mobilität der Geflüchteten innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten und dabei Leistungsmissbrauch zu verhindern, wurde wenige Monate nach der Aktivierung der Richtlinie die Registrierungsplattform TPP eingeführt. Die TPP wurde und wird

fortwährend verbessert. Gleichzeitig zeigt sich, dass es im Bereich der temporären und dauerhaften Rückkehr in die Ukraine ein Dunkelfeld gibt, welches für die Behörden nur schwer auszuleuchten ist. Der bereits bestehende Informationsaustausch zwischen Melde- und Ausländerbehörden sowie geplante Verbesserungen des Austausches zwischen Ausländer- und Leistungsbehörden zu dem Meldestatus der Personen in Deutschland soll eine Verbesserung der Datenlage herbeiführen, wird jedoch die Mobilität der ukrainischen Geflüchteten zwischen Deutschland und der Ukraine nicht vollständig abbilden können.

Die Versorgung der Geflüchteten mit Wohnraum stellt bereits seit geraumer Zeit eine der großen Herausforderungen für Kommunen dar. Für einen überwiegenden Großteil der ukrainischen Geflüchteten scheint eine Unterbringung in einer privaten Unterkunft gelungen zu sein. Dennoch lebte laut der repräsentativen IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung Anfang 2023 etwa ein Fünftel (21 %) der befragten ukrainischen Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften oder Hotels. Bei mehr als 1,1 Millionen ukrainischen Geflüchteten in Deutschland entspräche dies etwa 230.000 Personen, was angesichts des weiterhin hohen Asylzugangs die Unterbringungsmöglichkeiten der Kommunen an ihre Kapazitätsgrenzen bringt. Der kommunale Spielraum ist trotz finanzieller Unterstützung seitens der übergeordneten staatlichen Akteure und baurechtlicher Erleichterungen begrenzt, da eine Knappheit an vermittelbaren Wohnungen und Bebauungsflächen besteht. Digitale Wohnungsbörsen und Angebote zur Wohnungsvermittlung, die von Bund, Ländern und Kommunen ins Leben gerufen wurden, haben sich deshalb als eine gute Praxis etabliert, um die Unterstützung privater und zivilgesellschaftlicher Akteure bei der Unterbringung ukrainischer Geflüchteter zu bündeln.

Geflüchtete aus der Ukraine haben mit Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG vollen Zugang zum Arbeitsmarkt. Knapp einhalb Jahre nach Aktivierung der Richtlinie ist die Beschäftigungsquote ukrainischer Geflüchteter von 14,6 % im Jahr 2022 auf 19 % im Herbst 2023 leicht gestiegen. Zugleich befindet sich derzeit eine große Zahl an ukrainischen Geflüchteten in Integrations- und Sprachkursen, sodass zunächst von einem vorübergehenden ‚Lock-in‘-Effekt auszugehen ist, d. h., die Teilnehmenden

einer Maßnahme gehen während ihrer Dauer seltener einer Beschäftigung nach als vergleichbare Personen, die an keiner Maßnahme teilnehmen (Bonin et al., 2021, S. 142). Ob es einem Großteil der ukrainischen Geflüchteten längerfristig gelingt, eine Beschäftigung aufzunehmen, hängt dabei im Wesentlichen auch von der weiteren Einbindung ukrainischer Frauen ab, die in etwa 60 % der eingereisten ukrainischen Geflüchteten ausmachen.

Im Bildungsbereich setzen viele Bundesländer auf das etablierte System der Willkommens- oder Ankunfts-klassen. Allerdings trifft die hohe Anzahl an neuen Schülerinnen und Schülern – bis September 2023 wurden über 210.000 ukrainische Schülerinnen und Schüler an deutschen Schulen aufgenommen – auf einen bereits länger bestehenden Personalmangel. Ein wichtiger Weg könnte in diesem Zusammenhang die stärkere Einbindung ukrainischer Lehrkräfte sein, die gegenwärtig in einigen Bundesländern praktiziert wird. Hierbei spielen wiederum die im Kontext der Arbeitsmarktpartizipation diskutierten Hürden wie z. B. der Anerkennung von Qualifikationen und Abschlüssen sowie der Erwerb von Deutschkenntnissen eine wichtige Rolle. Fehlende Deutschkenntnisse bei ukrainischen Lehrkräften bergen ansonsten die Gefahr, dass eine sprachliche Separierung in den Schulklassen stattfindet. Während zudem Maßnahmen, die den Hochschulzugang erleichtern, bereits einen möglichst unkomplizierten Bildungsübergang von der Ukraine nach Deutschland für Studierende im Blick haben, besteht im Schulsystem eine zentrale Herausforderung auch darin, die weitere Beschulung der ukrainischen Geflüchteten im Falle einer Rückkehr in die Ukraine nicht zu hemmen. Daher ist die Einbindung ukrainischer Lehrmaterials an deutschen Schulen sowie die Teilnahme am ukrainischen Fernunterricht und an ukrainischen Abschlussprüfungen Bestandteil der Integrationspraxis vieler Schulen.

Eine wesentliche Erkenntnis dieser Studie ist, dass bis dato trotz der teilweise schon erfolgenden Integration der Geflüchteten aus der Ukraine in den deutschen Arbeitsmarkt nur wenige den Schritt in eine andere Form des Aufenthaltstitels vollzogen haben. Dieser Befund ist gerade vor dem Hintergrund des Auslaufens der Richtlinie im März 2025 sehr relevant für alle Akteurinnen und Akteure sowie für alle Betroffenen, denn aktuell besteht keine klare Nachfolgeregelung, wie der Aufenthalt nach diesem Zeitpunkt gestaltet werden kann. Es ist zwar absehbar, dass sich mit zunehmender Aufenthaltsdauer die sprachliche Qualifikation, die Kinderbetreuungssituation und die Integration in den Arbeitsmarkt verbessern werden und somit die Inte-

gration in den Arbeitsmarkt voranschreiten wird. Es ist jedoch auch absehbar, dass die faktischen Schwellen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung oder zur Aufnahme eines Studiums auch im März 2025 für viele Betroffene weiterhin eine Hürde darstellen werden. Insofern besteht hier Handlungsbedarf, um rechtzeitig Übergangsszenarien zu entwerfen und zu gestalten.

# Literaturverzeichnis

Angenendt, S., Biehler, N., Bossong, R., Kipp, D. & Koch, A. (2022). *Flucht aus der Ukraine: Mobilität erhalten und langfristig denken! Vom temporären Schutz zu Integrationsperspektiven* (SWP-Aktuell, 24). Berlin. Stiftung Wissenschaft und Politik Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. DOI: 10.18449/2022A24

Baumgärtner, L., Guiliani, L., Menkhaus, L., Sundermeyer, H. (2023). *Policy Paper – Unterbringung für Minderjährige Geflüchtete*. Berlin. BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., ECPAT Deutschland e. V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung. <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2023/08/ecpat-bumf-policypaper-unterbringungminderjahriger.pdf>

BA – Bundesagentur für Arbeit. (2023a). *Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II. Fachliche Weisungen. § 74 SGB II Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung*. Nürnberg. [https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zum-paragraphen-74-sgb-ii\\_ba147496.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zum-paragraphen-74-sgb-ii_ba147496.pdf)

BA – Bundesagentur für Arbeit. (2023b). *Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen § 9 SGB II Hilfebedürftigkeit*. Nürnberg. [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015899.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015899.pdf)

BA – Bundesagentur für Arbeit. (2023c). *Indikatorenbeschreibung „Migration und Arbeitsmarkt“*. Nürnberg. [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Migration-Zuwanderung-Flucht/Generische-Publikationen/Indikatoren-Begriffserläuterungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Migration-Zuwanderung-Flucht/Generische-Publikationen/Indikatoren-Begriffserläuterungen.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

BA – Bundesagentur für Arbeit. (2023d). *Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Auswirkungen der ukrainischen Fluchtmigration ein Jahr nach Beginn des russischen Angriffskriegs*. Nürnberg. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/Blickpunkt-AM-Auswirkungen-ukrainische-Fluchtmigration-1-Jahr-nach-Beginn-russischer-Angriffskrieg.pdf>

BAGFW – Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. (2023). *Herausforderungen bei der Aufnahme und Beratung Geflüchteter aus der Ukraine. Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage in den Migrationsfachdiensten der Wohlfahrtsverbände*. Berlin. [https://www.bagfw.de/fileadmin/user\\_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2023/2023-02-22\\_BAGFW-Umfrageergebnisse\\_Aufnahme\\_ukrainischer\\_Gefl%C3%BChteter\\_final.pdf](https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2023/2023-02-22_BAGFW-Umfrageergebnisse_Aufnahme_ukrainischer_Gefl%C3%BChteter_final.pdf)

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2022). *Das Bundesamt in Zahlen 2022, Modul Asyl*. Nürnberg.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2016). *Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen. Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke*. Nürnberg. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Broschueren/handreichung-hochschulzugang-gefluechtete.pdf>

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2022). *Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit. Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales*. Bonn. <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/pm-kurzmeldung/wohnungslosenbericht-2022.pdf>

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung. (2022a). *Daten aus BMBF-geförderter Studie helfen bei Integration*. <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/2022/04/integration-in-deutsches-bildungssystem.html>

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung. (2022b). *Hinweis für geflüchtete Bürgerinnen und Bürger aus der Ukraine*. <https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/das-bafoeg-alle-infos-auf-einen-blick/hinweise-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine.html>

- BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2022a). *Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes*. Berlin.  
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/beschluss-4-maerz-2022-ukraine.pdf>
- BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2022b). *Umgang mit Treffermeldungen in der Europäischen Registrierungsplattform im Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen aus der Ukraine*. Berlin.  
[https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/dokumente/Dateien\\_fuer\\_Meldungen/BMI\\_Rundschreiben\\_Weiterwanderung\\_220808.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/BMI_Rundschreiben_Weiterwanderung_220808.pdf)
- BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2022c). *Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes*. Berlin.  
[https://www.mi.niedersachsen.de/download/188691/2022-09-21\\_RdErl\\_Ukraine\\_-\\_Weitere\\_Hinweise\\_zur\\_Anwendung\\_des\\_24\\_Aufenthaltsgesetz.pdf](https://www.mi.niedersachsen.de/download/188691/2022-09-21_RdErl_Ukraine_-_Weitere_Hinweise_zur_Anwendung_des_24_Aufenthaltsgesetz.pdf)
- BMI & BAMF – Bundesamt des Innern und für Heimat & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2023). *Migrationsbericht der Bundesregierung. Migrationsbericht 2021*. Berlin, Nürnberg.  
<https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/Migrationsbericht2021/migrationsbericht-2021-node.html>
- Bonin, H., Boockmann, B., Brändle, T., Bredtmann, J., Brussig, M., Demir, G., Kamb, R., Frings, H., Glemser, A., Haas, A., Höckel, L. S., Huber, S., Kirschmann, A., Kirsch, J., Klee, G., Krause-Pilatus, A., Kühn, J., Kugler, P., Kusche, M., ... Zühlke, A. (2021). *Begleitevaluation der arbeitsmarktpolitischen Integrationsmaßnahmen für Geflüchtete: Schlussbericht* (Forschungsbericht 587). Berlin. Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Brücker, H., Ette, A., Grabka, M. M., Kosyakova, Y., Niehues, W., Rother, N., Spieß, C. K., Zinn, S., Bujard, J.P.D., Maddox, A., Schmitz, S., Schwanhäuser, S., Siegert, M. & Steinhauer, H. W. (2023). Geflüchtete aus der Ukraine: Knapp die Hälfte beabsichtigt längerfristig in Deutschland zu bleiben. *DIW Wochenbericht*, 28, 381–393.
- Brücker, H., Ette, A., Grabka, M. M., Kosyakova, Y., Niehues, W., Rother, N., Spieß, C. K., Zinn, S., Bujard, M., Cardozo, A., Décieux, J. P., Maddox, A., Milewski, N., Naderi, R., Sauer, L., Schmitz, S., Schwanhäuser, S., Siegert, M., Tanis, K. & Steinhauer, H. W. (2022). *Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland: Ergebnisse der ersten Welle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung* (Forschungsbericht 41). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- DLT – Deutscher Landkreistag. (2022). *Flüchtlingzahlen: Landkreistag warnt vor Überlastung*.  
<https://www.landkreistag.de/presseforum/nachrichten/3265-fluechtlingzahlen-landkreistag-warnt-vor-ueberlastung>
- Geis-Thöne, W. (2022). *Mögliche Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine im deutschen Bildungssystem. Kapazitätsbedarfe bei einer Flucht von 3,5 Prozent und 5 Prozent der Minderjährigen aus der Ukraine nach Deutschland*. Köln. Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW).
- Haller, L., Uhr, T., Etlar Frederiksen, S., Rischke, R., Yanaşmayan, Z. & Zajak, S. (2022). *New platforms for engagement: Private accommodation of forced migrants from Ukraine* (DeZIM.insights Working Paper 5). Berlin. Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).
- KMK – Kultusministerkonferenz. (2022). *Beschulung der schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine im Schuljahr 2022/2023. Beschluss der KMK vom 23.06.2022*.  
[https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2022/2022\\_06\\_23-Beschulung-Kinder-Ukraine-SJ-22-23\\_01.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2022/2022_06_23-Beschulung-Kinder-Ukraine-SJ-22-23_01.pdf)

- KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel. (2022). *Menschenhandel und Ausbeutung im Kontext des Ukrainekriegs*. Berlin.
- Kosyakova, Y., Brücker, H., Gatskova, K. & Schwanhäuser, S. (2023). *Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter. Erwerbstätigkeit steigt ein Jahr nach dem Zuzug* (IAB-Kurzbericht 14|2023). Nürnberg. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Kosyakova, Y., Gundacker, L., Salikutluk, Z. & Trübswetter, P. (2021). *Arbeitsmarktintegration in Deutschland: Geflüchtete Frauen müssen viele Hindernisse überwinden* (IAB-Kurzbericht 08|2021). Nürnberg. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Kuhn, A. (2022). *Länderüberblick. Wie Schulen geflüchtete Kinder aus der Ukraine aufnehmen*. Deutsches Schulportal der Robert Bosch Stiftung. <https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/ukraine-wie-schulen-gefluechtete-kinder-aufnehmen/>
- Michlbauer, K. & Mergele, L. (2022). Integrationsperspektive von ukrainischen Geflüchteten im deutschen Schulsystem. *Ifo Schnelldienst*, 75(8), 29–34. <https://www.ifo.de/publikationen/2022/aufsatz-zeitschrift/integrationsperspektive-von-ukrainischen-gefluechteten>
- Schneider, J. (2024). *Daueraufenthalt, Rückkehr oder zirkuläre Mobilität? Optionen für ukrainische Kriegsflüchtlinge nach dem vorübergehenden Schutz* (SVR-Studie 2024-1). Berlin. Sachverständigenrat für Integration und Migration.
- Schorf, F., Loschert, F. & Kolb, H. (2022). *„Zeitenwende“ bei der Arbeitsmarktintegration? Teilhabe und Prekarität von Ukrainerinnen und Ukrainern am deutschen Arbeitsmarkt* (SVR-Policy Brief 2022-3). Berlin. Sachverständigenrat für Integration und Migration. [https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/PB\\_Zeitenwende\\_bei\\_der\\_Arbeitsmarktintegration-8.pdf](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/PB_Zeitenwende_bei_der_Arbeitsmarktintegration-8.pdf)
- Schreyer, F., Anger, S., Grabert, T.-F. & Martyniuk, O. (2022). *Berufliche Bildung in der Ukraine – ein Überblick*. IAB-Forum vom 15.07.2022. DOI: 10.48720/IAB.FOO.20220715.01
- Siegert, M., Tanis, K., Ette, A. & Sauer, L. (2023). *Entwicklung der Wohnsituation ukrainischer Geflüchteter in Deutschland* (Kurzanalyse 03|2023). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.03/2023.d.11/2023.ukrwohnsituation.1.0>
- Ünsal, G. & von Oswald, A. (2022). *Bedingungen der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aus der Ukraine in Deutschland und Berlin. Erste Erkenntnisse aus Literatur und Interviews nach einem halben Jahr Krieg*. Berlin. Minor. [https://minor-kontor.de/wp-content/uploads/2022/09/EB\\_WP-Bedingungen-der-Arbeitsmarktintegration-von-Gefluechteten-aus-der-Ukraine\\_22-10-25-3.pdf](https://minor-kontor.de/wp-content/uploads/2022/09/EB_WP-Bedingungen-der-Arbeitsmarktintegration-von-Gefluechteten-aus-der-Ukraine_22-10-25-3.pdf)
- Weiser, B. (2016). *Recht auf Bildung für Flüchtlinge. Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Schutzberechtigte und Personen mit Duldung (schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung)*. Berlin. Informationsverbund Asyl und Migration e. V. [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/pdf\\_2018/BroschuereBildung2016fin.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf_2018/BroschuereBildung2016fin.pdf)

# Anhang

## Antworten auf die Befragung im Rahmen dieser Studie

Bundesministerien	
Ministerium	Abkürzung
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	BMAS
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	BMFSFJ
Bundesministerium des Innern und für Heimat	BMI

Landesregierungen		
Bundesland	Ministerium	Abkürzung
Baden-Württemberg	Ministerium der Justiz und für Migration	BW
Bayern	Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Staatsministerium Familie, Arbeit und Soziales	BY
Brandenburg		BB
Hamburg	Behörde für Inneres und Sport	HH
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	MV
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	NI
Saarland	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	SL
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium des Innern	SN
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Inneres und Sport	ST
Thüringen	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	TH

Kommunale Spitzenverbände	
Deutscher Landkreistag	DLT
Deutscher Städtetag	DST

# Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz (ehemals Asylverfahrensgesetz – AsylVfG)
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufnG	Aufnahmegesetz
AZR	Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAnz	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIB	Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesmeldegesetz
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BVA	Bundesverwaltungsamt
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
DIW Berlin	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DLT	Deutscher Landkreistag
DVAsyl	Asyldurchführungsverordnung
eAT	elektronischen Aufenthaltstitel
EASY	Erstverteilung von Asylsuchenden
EG	Europäische Gemeinschaft
ehA	Ergänzendes herkunftssprachliches Angebot
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EU	Europäische Union
FReDA	Familiendemografisches Panel
FREE	Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IW	Institut der deutschen Wirtschaft
JRS	Joint Reintegration Services
KMK	Kultusministerkonferenz
KOK	Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.

OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PIK	Personalisierungsinfrastrukturkomponente
REAG/GARP	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme
REG	Return Expert Group (EMN-Sachverständigengruppe für Rückkehr)
RkVM	Rückkehrvorbereitende Maßnahmen
RL	Richtlinie
SGB	Sozialgesetzbuch
SOEP	Sozio-oekonomische Panel
SvB	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
SVR	Sachverständigenrat für Integration und Migration
TPP	Temporary Protection Registration Platform
UkraineAufenth-FGV	Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung
UkraineAufenth-ÜV	Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung
UM	Unbegleitete Minderjährige
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VPO	Vertretungspool Online

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Wohnsitzwechsel nach anfänglicher Unterkunft* und Zuzug zu anderen Personen, Anteile in Prozent	29
Abbildung 2:	Beschäftigungsquoten (SvB) nach Staatsangehörigkeit für den Zeitraum 2013 bis 2023	32
Abbildung 3:	Arbeitslosen*- und SGB-II-Quote von ukrainischen Staatsangehörigen im Zeitraum von 2013 bis 2023	33
Abbildung 4:	Gesamtzahl der an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen aufgenommenen geflüchteten Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine 12. KW 2022 bis 37. KW 2023 (21.03.2022 bis 17.09.2023)	37

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Geflüchteten aus der Ukraine nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsrechtlichem Status	11
Tabelle 2:	Gesetzliche Wohnsitzbeschränkungen für ukrainische Geflüchtete	26

# Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl

## Forschungsberichte

- |  |  |
|--|--|
| <p>FB 49</p> <p>Einbürgerungspotenziale bei Geflüchteten in Deutschland. Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.</p> <p>Verfasst von: Niehues, W. &amp; Tanis, K. (2023)</p> <p><a href="https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.49.d.2023">https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.49.d.2023</a>.</p> <p>einbuengerung.1.0</p>   | <p>FB 44</p> <p>Das Aufnahmeprogramm „Neustart im Team“: Studie zur Programmumsetzung. Abschlussbericht.</p> <p>Verfasst von: Florian Tissot, Nadja Dumann und Maria Bitterwolf (2023)</p> <p><a href="https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.44.d.2023">https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.44.d.2023</a>.</p> <p>nest.1.0</p>   |
| <p>FB 48</p> <p>Diskriminierungserfahrungen von Menschen aus muslimisch geprägten Herkunftsländern. Wahrnehmungen in Bezug auf Alltagssituationen, die Benotung in der Schule, die Arbeits- und die Wohnungssuche.</p> <p>Verfasst von: Anja Stichs und Katrin Pfündel (2023)</p> <p><a href="https://doi.org/10.48570/bamf.z.fb.48.d.2023">https://doi.org/10.48570/bamf.z.fb.48.d.2023</a>.</p> <p>mld2020.diskriminierung.1.0</p>   | <p>FB 43</p> <p>COVID-19-Erkrankungen und Impfungen gegen SARS-CoV-2 bei Personen mit und Personen ohne Migrationserfahrung – Ergebnisse aus der RKI-SOEP-2 Studie.</p> <p>Verfasst von: Laura Goßner (IAB) und Manuel Siegert (BAMF) (2023)</p> <p><a href="https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.43.d.2023">https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.43.d.2023</a>.</p> <p>rki-ibs.1.0</p>  |
| <p>FB 47</p> <p>Zugehörigkeit und Zusammenleben. Einstellungen in der Bevölkerung mit Migrationshintergrund aus muslimisch geprägten Herkunftsländern.</p> <p>Verfasst von: Amrei Maddox und Katrin Pfündel (2023)</p> <p><a href="https://doi.org/10.48570/bamf.z.fb.47.d.2023">https://doi.org/10.48570/bamf.z.fb.47.d.2023</a>.</p> <p>mld2020.einstellungen.1.0</p>  | <p>FB 42</p> <p>Das Leben nach der Rückkehr: Langfristige Reintegration nach der geförderten Ausreise aus Deutschland. Begleitstudie II zum Bundesprogramm StarthilfePlus.</p> <p>Verfasst von: Christian Kothe, Lukas Otte, Dominique Reischl, Şeyma Uluköylü, Tatjana Baraulina und Franziska Clevers (2023)</p> <p><a href="https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.42.d.2023">https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.42.d.2023</a>.</p> <p>starthilfeplus2.1.0</p>  |
| <p>FB 46</p> <p>Zwischenbericht III zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“. Analysen und Erkenntnisse zu Kursteilnehmenden, Kursspezifika, Lehrkräften und Integrationskursträgern zu Kursbeginn.</p> <p>Verfasst von: Ramona Kay, Christian Babka von Gostomski, Salwan Saif, Pia Homrighausen, Jan Eckhard und Nina Rother (2023)</p> <p><a href="https://doi.org/10.48570/bamf.z.fb.46.d.2023">https://doi.org/10.48570/bamf.z.fb.46.d.2023</a>.</p> <p>evik.zb3.1.0</p> | <p>FB 41</p> <p>Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland: Ergebnisse der ersten Welle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung.</p> <p>Verfasst von: Herbert Brücker, Andreas Ette, Markus M. Grabka, Yuliya Kosyakova, Wenke Niehues, Nina Rother, C. Katharina Spieß, Sabine Zinn, Martin Bujard, Adriana Cardozo, Jean Philippe Décieux, Amrei Maddox, Nadja Milewski, Robert Naderi, Lenore Sauer, Sophia Schmitz, Silvia Schwanhäuser, Manuel Siegert, Kerstin Tanis und Hans Walter Steinhauer (2023)</p> <p><a href="https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.41.d.2023">https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.41.d.2023</a>.</p> <p>ukrlangbericht.1.0</p> |
| <p>FB 45</p> <p>Entwicklung der Fachkräftemigration und Auswirkungen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Begleitforschung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz.</p> <p>Verfasst von: Eugenie Becker, Johannes Graf, Barbara Heß und Matthias Huber (2023)</p> <p><a href="https://doi.org/10.48570/bamf.z.fb.45.d.2023">https://doi.org/10.48570/bamf.z.fb.45.d.2023</a>.</p> <p>feg.1.0</p>   | <p>FB 40</p> <p>Eckdaten zur Repräsentativuntersuchung „Ausgewählte Migrantengruppen in Deutschland“ (RAM 2015).</p> <p>Verfasst von: Christian Babka von Gostomski (2022)</p>   |

- FB 39 Binnenmobilität von Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland. Eine explorative Analyse auf Basis des Ausländerzentralregisters. Verfasst von: Johannes Weber (2022)
- 03/2023 Entwicklung der Wohnsituation ukrainischer Geflüchteter in Deutschland. Verfasst von: Manuel Siegert (BAMF), Kerstin Tanis (BAMF), Andreas Ette (BiB) und Lenore Sauer (BiB)  
<https://doi.org/10.48570/bamf.z.ka.03/2023.d.11/2023.ukrwohnsituation.1.0>

## EMN Deutschland Paper

- 1/2023 Integration von Migrantinnen in Deutschland: Politiken und Maßnahmen. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Verfasst von: Claudia Lechner und Kaan Atanisev (2023)  
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.emndp.01/2023.d.2023.migrantinnen.1.0>
- 02/2023 Interreligiosität und interreligiöse Offenheit von Menschen mit Migrationshintergrund aus muslimisch geprägten Herkunftsländern. Verfasst von: Katrin Pfündel und Anja Stichs (2023)  
<https://doi.org/10.48570/bamf.z.ka.02/2023.d.11/2023.interreligios.1.0>

## Working Paper

- WP 94 Die Bekämpfung von Menschenhandel: Rechtliche Entwicklungen, Schutzverfahren und aktuelle Herausforderungen. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Verfasst von: Benjamin Drechsel (2022)
- 04/2022 Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland: Flucht, Ankunft und Leben. Verfasst von: Herbert Brücker, Andreas Ette, Markus M. Grabka, Yuliya Kosyakova, Wenke Niehues, Nina Rother, C. Katharina Spieß, Sabine Zinn, Martin Bujard, Adriana Cardozo, Jean Philippe Décieux, Amrei Maddox, Nadja Milewski, Robert Naderi, Lenore Sauer, Sophia Schmitz, Silvia Schwanhäuser, Manuel Siegert und Kerstin Tanis (2022)  
<https://doi.org/10.48570/bamf.z.ka.04/2022.d.12/2022.ukrkurzbericht.1.0>
- 03/2022 Menschen aus Eritrea und Syrien in Deutschland: Unterstützungspotenziale persönlicher Netzwerke. Verfasst von: Manuel Siegert (2022)
- 02/2022 Fünfte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Entwicklung der Deutschkenntnisse, Sorgen und Lebenszufriedenheit bei Geflüchteten während des ersten Covid-19-Pandemiejahres. Verfasst von: Wenke Niehues (2022)
- WP 93 Unerlaubter Aufenthalt in Deutschland: Perspektiven, Maßnahmen und Herausforderungen. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Verfasst von: Friederike Haberstroh, Axel Kreienbrink, Claudia Lechner (2022)
- WP 92 Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Verfasst von: Friederike Haberstroh (2022)

## Kurzanalysen

- 01/2024 Deutschkenntnisse von geflüchteten Frauen und Männern: Entwicklung, Unterschiede und Hintergründe. Verfasst von: Jan Eckhard  
<https://doi.org/10.48570/bamf.z.ka.01/2024.d.2024.geschlechterunterschiedsprache.1.0>
- 01/2022 Die Wohnhistorie Geflüchteter in Deutschland. Verfasst von: Kerstin Tanis (2022)

## Beitragsreihe

- BR 13** Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG.  
Verfasst von: Ludger Baba, Marco Schmandt, Constantin Tielkes, Felix Weinhardt und Katrin Wilbert (2024)  
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.beitr.b13.d.2023.wohnsitzregelung.1.1>
- BR 12** Evaluation bundesfinanzierter Beratungsstellen, Abschlussbericht der Evaluation der Beratungsstellen zur Distanzierung und Deradikalisierung vom islamistischen Extremismus.  
Verfasst von: Kari-Maria Karliczek, Vivienne Ohlenforst, Dorte Schaffranke und Dennis Walkenhorst (2023)  
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.beitr.b12.d.2023.beratungsstellen.1.0>
- BR 11** Distanzierungsverläufe vom salafistischen Extremismus. Eine empirische Studie über die Vielfalt individueller Wege der Loslösung vom Salafismus.  
Verfasst von: Corinna Emser, Imke Haase, Mika Moeller, Christoph Nagel und Robert Pelzer (2022)
- BR 10** SCHNITT:STELLEN 2.0 – Neue Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus.  
Herausgegeben von: Corinna Emser, Axel Kreienbrink, Nelia Miguel Müller, Teresa Rupp, Alexandra Wielopolski-Kasaku (2022)

## Regelmäßig erstellte Berichte

- MB** Migrationsbericht der Bundesregierung. Migrationsbericht 2022 (2023)  
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.mb.2022.d.2024.migrationsbericht.1.0>
- JB** Jahresbericht 2022 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2023)  
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.jb.2022.d.07/2023.jahresberichtfz.1.0>
- PB** Migration, Integration, Asyl in Deutschland 2020. Politische und rechtliche Entwicklungen. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) – „Politikbericht“ (2022)

## Berichtsreihen zu Migration und Integration

- Reihe 1** Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Halbjahresbericht 2023.  
Verfasst von: Johannes Graf (2024)  
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r1.d.2024.mobemi.hjb.2023.1.0>
- Reihe 1** Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2022.  
Verfasst von: Johannes Graf (2023)  
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r1.d.2023.mobemi.jb.2022.1.0>
- Reihe 2** Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Halbjahresbericht 2023.  
Verfasst von: Johannes Graf (2024)  
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r2.d.2024.freizueg.hjb.2023.1.0>
- Reihe 2** Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Jahresbericht 2022.  
Verfasst von: Johannes Graf (2023)  
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.2.deutsch.2023.freizueg.jb.2022.1.0>
- Reihe 3** Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“-Sozialstrukturdaten. Halbjahresbericht 2023.  
Verfasst von: Barbara Heß (2024)  
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r3.d.2024.soko.hjb.2023.1.0>
- Reihe 3** Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“-Sozialstrukturdaten. Jahresbericht 2022.  
Verfasst von: Barbara Heß (2023)  
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r3.d.2023.soko.jb.2022.1.0>

# Impressum

---

**Herausgeber:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Nationale EMN-Kontaktstelle und Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl  
90461 Nürnberg

**Verfasst von:**

Philipp Heiermann | Referat FI – Internationale Migration und Migrationssteuerung  
Kaan Atanisev | Referat FI – Internationale Migration und Migrationssteuerung

**Stand:**

01/2024

**Druck:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

**Gestaltung:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

**Bildnachweis:**

AdobeStock | New Africa

Sie können diese Publikation als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen.

**Zitation:**

Heiermann, P. & Atanisev, K. (2024). Die Anwendung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz auf Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland: Bewährte Praktiken und Herausforderungen (EMN Deutschland Paper 1/2024). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.  
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.emndp.01/2024.d.2024.rlschutzukr.1.0>

**ISBN:**

978-3-944674-47-6

**ISSN:**

2940-6951

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

**Besuchen Sie uns auf**

 [www.facebook.com/bamf.socialmedia](https://www.facebook.com/bamf.socialmedia)

 [@BAMF\\_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

 [@bamf\\_bund](https://www.instagram.com/bamf_bund)

[www.bamf.de/forschung](https://www.bamf.de/forschung)

[www.emn-deutschland.de](https://www.emn-deutschland.de)

**Other language**

[www.bamf.de/publikationen](https://www.bamf.de/publikationen)

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

